

Jahresbericht 2019

Herausgegeben vom Deutschen Ethikrat

Jägerstraße 22/23 · D-10117 Berlin
Telefon: +49/30/20370-242 · Telefax: +49/30/20370-252
E-Mail: kontakt@ethikrat.org
www.ethikrat.org

© 2020 Deutscher Ethikrat, Berlin
Alle Rechte vorbehalten.
Eine Abdruckgenehmigung wird auf Anfrage gern erteilt.

Redaktion: Ulrike Florian
Layout: Torsten Kulick

Mai 2020

Inhalt

Einleitung	5
Themen	6
Eingriffe in die menschliche Keimbahn	6
Impfen als Pflicht?	10
Robotik und Pflege	13
Wohl von Nutztieren	13
Veranstaltungen und Förderung des gesellschaftlichen Diskurses	14
Jahrestagung: Pflege – Roboter – Ethik: Ethische Herausforderungen der Technisierung der Pflege	14
Herbsttagung: Meinen – Glauben – Wissen: Klimawandel und die Ethik der Wissenschaften ..	18
Öffentliche Sitzung: Interessenkonflikte	22
Diskussionsrunden mit Studierenden und Schülern	24
Austausch mit dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung	25
Internationale Initiativen und Kontakte	26
NEC-Forum	26
Treffen der Ethikräte Deutschlands, Österreichs und der Schweiz	26
Treffen der Ethikräte Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens	27
Publikationen	29
Stellungnahmen und Ad-hoc-Empfehlungen	29
Infobriefe	29
Entwicklung der gesellschaftlichen Debatte	30
Ausblick	33
Mitglieder des Deutschen Ethikrates	34
Anhang	35

Einleitung

Im Jahr 2019 hat sich der Deutsche Ethikrat mit einer Fülle von Themen in unterschiedlichen Formaten beschäftigt.

Genome-Editing, Impfpflicht, Robotik und Pflege sowie das Wohl von Nutztieren waren die Themen, die der Rat auf Arbeitsgruppenebene und im Rahmen seiner monatlichen Plenarsitzungen mit dem Ziel beraten hat, Stellungnahmen zu erarbeiten.

Die Beratungen zum Genome-Editing, die der Ethikrat Ende 2017 aufgenommen hatte, mündeten in die Stellungnahme „Eingriffe in die menschliche Keimbahn“, die im Mai im Rahmen einer Bundespressekonferenz veröffentlicht und an die Bundesministerin für Bildung und Forschung Anja Karliczek übergeben wurde. Insbesondere die umfassend dargelegten Argumentationslinien und der darauf fußende Entscheidungsbaum haben dem Rat seitdem ein durchweg positives Feedback eingebracht.

Zum zweiten großen Thema, der Frage der Impfpflicht, hatte der Ethikrat im Februar eine Anhörung externer Sachverständiger zu nationalen und internationalen Impfstrategien durchgeführt und im Juni die Stellungnahme „Impfen als Pflicht“ vorgelegt.

Zu einem weiteren vieldiskutierten Themenfeld – dem verantwortungsvollen Umgang mit Nutztieren – hat der Ethikrat im vergangenen Jahr eine Arbeitsgruppe eingerichtet und eine Stellungnahme vorbereitet. Die Publikation dieser Stellungnahme ist für den April 2020 geplant.

Den gesellschaftlichen Diskurs zu befördern, war auch im vergangenen Jahr eines der Hauptaugenmerke des Ethikrates. Im Verlauf zweier ganztägiger öffentlicher Veranstaltungen hat der Ethikrat zwei Themen der Gegenwart in den Blick genommen, die in der Öffentlichkeit eine besondere Aufmerksamkeit erfahren: Das Thema „Pflege – Roboter – Ethik: Ethische Herausforderungen der Technisierung der Pflege“ war Gegenstand seiner Jahrestagung am 26. Juni in Berlin. Ausgehend von den Ergebnissen der Jahrestagung beschloss der Ethikrat, zu diesem Thema ebenfalls noch bis zum Ende der Ratsperiode im April 2020 eine Stellungnahme zu erarbeiten. Im Oktober diskutierte der Ethikrat im Rahmen seiner Herbsttagung in Göttingen das Thema „Meinen – Glauben – Wissen: Klimawandel und die Ethik der Wissenschaften“.

Im Rahmen einer öffentlichen Plenarsitzung hat sich der Deutsche Ethikrat gemeinsam mit externen Sachverständigen außerdem mit dem Thema Interessenkonflikte in Beratungsgremien befasst. Da es häufig gerade ihre Expertise aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern ist, welches die Ratsmitglieder für ihre Arbeit besonders qualifiziert, ist es nicht ausgeschlossen, dass angesichts der unterschiedlichen institutionellen Anbindungen auch Interessenkonflikte entstehen können. Um etwaige

Interessenkonflikte transparent zu machen und um zu vermeiden, dass sie die Arbeit des Ethikrates beeinträchtigen, sieht die Geschäftsordnung des Ethikrates bereits vor, dass die Ratsmitglieder mögliche Überschneidungen gegenüber dem Vorstand anzeigen, damit entschieden werden kann, ob das Ratsmitglied in die weiteren Beratungen eingebunden werden kann und, falls ja, wie bei Abstimmungen verfahren werden soll. Außerdem sind die Ratsmitglieder gehalten, in ihren auch auf der Ethikrat-Website veröffentlichten Lebensläufen auf etwaige Vernetzungen hinzuweisen. Die geladenen Experten gaben wertvolle Anregungen und Hinweise, wie man Interessenkonflikte vermeiden beziehungsweise mit ihnen umgehen kann.

Zu den Aktivitäten des Ethikrates auf internationaler Ebene gehörten im zurückliegenden Jahr das Treffen der Ethikräte Europas (NEC-Forum) im April in Iasi, Rumänien sowie das Treffen der Ethikräte Deutschlands, Österreichs und der Schweiz im Oktober in Wien. Schwerpunkt des Treffens war die Frage, welche Strategien Bioethikkommissionen und Ethikräte gegen die schnelle, unkontrollierbare und teilweise gezielte Verbreitung von Falschinformationen in sozialen Medien und im Internet entwickeln können, da diese nicht nur das Vertrauen in politische Entscheidungsprozesse untergraben, sondern auch das Verhältnis der Menschen zur modernen Medizin beeinflussen können. Im November war der Deutsche Ethikrat Gastgeber des Treffens der Ethikräte Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens. Kernthemen dieses Treffens waren Robotik und Pflege, das Wohl von Nutztieren, Zugang zu innovativen Therapien und Keimbahneingriffe.

Dem Deutschen Bundestag Bericht über die laufende Arbeit zu erstatten und mit Parlamentariern über aktuelle Themen ins Gespräch zu kommen, hat sich im Verlauf der vergangenen Jahre zu einer festen Institution entwickelt. Auf Einladung von Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble fand im Mai der mittlerweile 9. Parlamentarische Abend in Berlin statt. Auf der Tagesordnung standen diesmal die Präsentation der jüngsten Stellungnahmen des Ethikrates „Eingriffe in die menschliche Keimbahn“ und „Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung“ (veröffentlicht 2018) sowie der Ad-hoc-Empfehlung „Herausforderungen im Umgang mit seltenen Erkrankungen“ (veröffentlicht 2018). Außerdem wurde auch der aktuelle Stand der Diskussion zum Thema Impfpflicht vorgestellt.

Der vorliegende Bericht umfasst gemäß § 2 Abs. 4 des Ethikratgesetzes die Aktivitäten des Deutschen Ethikrates und den Stand der gesellschaftlichen Debatte im Zeitraum von Januar bis Dezember 2019.

Themen

Stellungnahmen und Empfehlungen für politisches und gesetzgeberisches Handeln zu erarbeiten, ist nach dem Ethikratgesetz eines der drei Hauptaufgabenfelder des Ethikrates. Vor diesem Hintergrund hat sich der Deutsche Ethikrat im Jahr 2019 mit folgenden Themen beschäftigt:

- Eingriffe in die menschliche Keimbahn
- Impfen als Pflicht?
- Robotik und Pflege
- Wohl von Nutztieren

Diese Themen waren Gegenstand der monatlichen Plenarsitzungen und der Sitzungen themenspezifischer ratsinterner Arbeitsgruppen sowie – im Falle des Themas „Impfen als Pflicht“ – auch Thema einer Sachverständigenanhörung.

Eingriffe in die menschliche Keimbahn

 <https://bit.ly/2Xl6H3n> (PDF)

Als die Geburt der ersten genetisch veränderten Babys im November 2018 die Welt erschütterte, arbeitete der Deutsche Ethikrat schon seit fast einem Jahr an einer Stellungnahme zu Eingriffen in die menschliche Keimbahn, die er am 9. Mai veröffentlicht hat. Er kommt darin zu dem Schluss, dass die menschliche Keimbahn nicht kategorisch unantastbar ist. Gleichwohl beurteilt er Keimbahneingriffe wegen ihrer unabsehbaren Risiken für derzeit ethisch unverantwortlich. Deshalb fordert er ein Anwendungsmoratorium und empfiehlt Bundesregierung und Bundestag, sich für eine verbindliche internationale Vereinbarung zu dieser Frage einzusetzen.

Neue gentechnische Verfahren wie CRISPR-Cas9 erlauben präzise und effektive Eingriffe in das Genom, jedoch wird damit auf eine Vielzahl von Vorgängen Einfluss genommen, deren komplexe Interaktionen und langfristige Folgen noch nicht vollständig verstanden sind. Diese Technik ist nach einhelliger Auffassung derzeit noch nicht sicher und wirksam genug für klinische Anwendungen an menschlichen Keimbahnzellen. Zudem wäre ein solcher Einsatz zumindest in Deutschland bislang verboten. Doch angesichts der schnellen Entwicklungen in der Forschung rückt die Möglichkeit von Keimbahneingriffen immer näher.

Für welche Zwecke und unter welchen Bedingungen lassen sich Veränderung der menschlichen Keimbahn überhaupt ethisch rechtfertigen? Und wie sicher müsste die Technik sein, um einen solchen Einsatz zu wagen? In seiner Stellungnahme bietet der Deutsche Ethikrat auf der Grundlage ethischer Orientierungsmaßstäbe Antworten auf die drängendsten Fragen zum Thema an und liefert zugleich ein so bislang nicht verbreitetes analytisches Instrumentarium für die Bewertung von Keimbahneingriffen.

Praxisfelder

Der Deutsche Ethikrat befasst sich mit vier Praxisfeldern: dem aktuellen Forschungsprozess zur Entwicklung der biotechnischen Eingriffsmöglichkeiten sowie drei möglichen künftigen Anwendungsszenarien. Das erste dieser Szenarien, die Vermeidung schwerer erblicher Erkrankungen, die durch die Veränderung eines einzelnen Gens verursacht werden, untersucht der Ethikrat schwerpunktmäßig am Beispiel der Stoffwechselkrankheit Mukoviszidose. Das zweite Anwendungsszenario, die Reduzierung von Krankheitsrisiken, betrachtet der Ethikrat mit Blick auf zwei Krankheitsbilder: den erblichen Brust- und Eierstockkrebs, bei dem einzelne Gene das Erkrankungsrisiko maßgeblich mitbestimmen, und die spätmanifestierende Alzheimer-Demenz, bei der viele der beteiligten Genvarianten nur eine kleine Rolle spielen. Das dritte Anwendungsszenario, die gezielte Verbesserung von Eigenschaften (Enhancement), untersucht der Ethikrat anhand von Beispielen, die von klar medizinisch orientierten Anwendungen wie der Erzeugung genetischer Krankheitsresistenzen bis hin zur Veränderung sportlicher und charakterlicher Eigenschaften reichen.

Ethische Orientierungsmaßstäbe

Die Stellungnahme bietet einen Überblick über den derzeitigen biologisch-medizinischen Sachstand in den vier Praxisfeldern und unterzieht sie einer umfassenden ethischen Analyse. Dazu verwendet der Deutsche Ethikrat acht ethische Orientierungsmaßstäbe, die er für die Beurteilung von Keimbahneingriffen für besonders bedeutsam hält: Menschenwürde, Lebens- und Integritätsschutz, Freiheit, Schädigungsvermeidung und Wohltätigkeit, Natürlichkeit, Gerechtigkeit, Solidarität und Verantwortung. Im Ergebnis der Analyse kommen die Mitglieder des Deutschen Ethikrates zu sieben einstimmigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

Meinungsvielfalt

Bei der Anwendung der Orientierungsmaßstäbe auf die Praxisfelder zeigt sich aber auch, dass es bei aller Einigkeit bezüglich des politischen Handlungsbedarfs zu einigen Fragen durchaus unterschiedliche Positionen gibt – auch im Deutschen Ethikrat. Die Positionen und ihre wesentlichen Argumente werden in der Stellungnahme transparent aufbereitet und die möglichen Entscheidungspfade und ihre Konsequenzen in einem Entscheidungsbaum verdeutlicht.

So stimmen die Mitglieder des Deutschen Ethikrates zwar darin überein, dass die Keimbahn nicht kategorisch unantastbar ist, doch nicht alle halten Keimbahneingriffe auch für sinnvoll. Eine große Mehrheit spricht sich unter Verweis auf die Orientierungsmaßstäbe Freiheit, Schädigungsvermeidung und Wohltätigkeit, Gerechtigkeit und Solidarität für eine gründliche und verantwortungsvolle Erforschung der Chancen und Risiken der

neuen Technik aus. Eine Minderheit bezweifelt jedoch, dass die Risiken sich jemals auf ein vertretbares Maß reduzieren lassen werden. Da sie die Ermöglichung von Keimbahneingriffen auch angesichts der für die meisten Betroffenen bereits jetzt verfügbaren Behandlungsalternativen zudem für kein ausreichend hochrangiges Ziel hält, lehnt sie weitere Bemühungen zur Entwicklung von Keimbahneingriffen ab.

Auch zur – derzeit in Deutschland verbotenen – Forschung mit entwicklungsfähigen menschlichen Embryonen *in vitro*, bei der diese Embryonen zerstört werden, vertreten Ratsmitglieder verschiedene Positionen. Eine Mehrheit hält Embryonenforschung für geboten, um die Risiken von Keimbahneingriffen für die nach einem solchen Eingriff geborenen Menschen zu minimieren, und spricht sich daher für ihre gesetzliche Zulassung aus. Eine Minderheit der Ratsmitglieder lehnt hingegen verbrauchende Embryonenforschung kategorisch ab und fordert die Weiterentwicklung der Technik nur mit alternativen Methoden.

Da in anderen Ländern bereits an Embryonen geforscht wird, stellt sich zudem die Frage, ob man die Ergebnisse solcher Forschung später nutzen darf, wenn man Embryonenforschung selbst ablehnt. Ein Teil der Ratsmitglieder findet das vertretbar, da durch eine solche Nutzung weder die verbrauchende Embryonenforschung im Ausland gebilligt würde noch sich dadurch die Zahl der im Ausland verbrauchten Embryonen erhöhte. Andere Mitglieder halten die Nutzung von Forschungsergebnissen, deren Entstehungsbedingungen man selbst ablehnt, hingegen für eine unverantwortliche Form moralischen „Trittbrettfahrens“. Sie fordern, dass man stattdessen entweder den Nachweis erbringen müsse, dass die ohne Embryonenforschung erzielten Erkenntnisse ausreichen, um den Übergang zu ersten klinischen Studien zu rechtfertigen, oder dass man – sofern dies nicht möglich ist – auf Keimbahneingriffe verzichten müsse.

Anwendungsbedingungen

Hier herrscht im Deutschen Ethikrat Einigkeit, dass in jedem Fall bestimmte Mindestanforderungen an die Sicherheit und Wirksamkeit von Keimbahneingriffen am Menschen erfüllt und angemessene Prozeduren und Begleitstrukturen etabliert sein müssten, um klinische Anwendungen zu rechtfertigen. Dies gilt sowohl für den Übergang zu ersten klinischen Studien am Menschen als auch für einen eventuellen späteren Übergang zur regulären klinischen Anwendung von Keimbahneingriffen. Die Erfüllung dieser Bedingungen wäre für beide Schritte und für jedes Anwendungsszenario individuell zu prüfen.

Ob die Bedingungen als erfüllt gelten können, wird von den jeweils spezifisch angestrebten Zielen, den einzusetzenden Methoden und dem aktuellen empirischen Sachstand abhängen. Derzeit spricht angesichts der noch unausgereiften Technik schon die Chancen-Risiken-Abwägung gegen einen Übergang zur klinischen Phase, weswegen der Deutsche Ethikrat vorerst einstimmig ein Anwendungsmoratorium fordert. Für den Fall, dass Sicherheitsbedenken in Zukunft entkräftet werden sollten, entfaltet der Deutsche Ethikrat in seiner Stellungnahme dennoch schon jetzt für jeden der drei betrachteten klinischen Anwendungskontexte die im Rahmen der Abwägung zu prüfenden Argumente.

Ethische Betrachtung der Anwendungsszenarien

Dabei kommen die Mitglieder mit Blick auf das erste Anwendungsszenario, die sichere Vermeidung schwerer erblicher Erkrankungen, zu einer klaren Einschätzung. Eine große Mehrheit bewertet die Weiterentwicklung und den Einsatz der Technologie für diesen Zweck als ein ethisch legitimes Ziel. Für wenige Mitglieder lassen Keimbahneingriffe hingegen keinen ausreichend hochrangigen Nutzen erkennen, der ihre potenziellen Nachteile rechtfertigen könnte.

Angesichts der großen Spannweite der Komplexität von Krankheitsrisiken verzichtet der Deutsche Ethikrat auf eine allgemeine Abstimmung zum zweiten Anwendungsszenario und beschränkt sich darauf, mögliche Argumente vorzustellen, die im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung berücksichtigt werden sollten. Ein positives Urteil könnte sich zum Beispiel ergeben, falls der Nutzen der Intervention erwarten ließe, dass die Betroffenen selbst dem Eingriff zustimmen würden, weil er zu ihrem Wohlergehen und ihrer Freiheit beiträgt. Dies wäre womöglich schon dadurch gegeben, dass die Gefahr sinkt, durch eine Erkrankung an Selbstbestimmung und sozialer Teilhabe einzubüßen oder schon vom Wissen um das genetisch erhöhte Risiko psychisch belastet zu werden. Zu den Gegenargumenten gehören vor allem Sorgen vor einer Diskriminierung und Stigmatisierung derjenigen, die nicht durch Keimbahneingriffe behandelt werden können oder wollen.

Auch die Ziele, Chancen und Risiken denkbarer Keimbahneingriffe zu Enhancement-Zwecken variieren nach Auffassung der Mitglieder des Deutschen Ethikrates zu stark, um ein pauschales Urteil zu rechtfertigen. Zwar sind staatlich gesteuerte Enhancement-Eingriffe zur großflächigen Durchsetzung eugenischer Ziele klar als menschenwürdig abzu lehnen. Doch für private Enhancements gibt es sowohl befürwortende als auch ablehnende Argumente. Sowohl das individuelle Recht auf Selbstgestaltung als auch das Freiheitsrecht der Eltern, die Prägung der eigenen Kinder nach Maßgabe eigener Vorstellungen guten Lebens zu gestalten, können für Enhancements sprechen. Bedenken, dass es durch Enhancement-Angebote zu einer Verschärfung von Gerechtigkeitsproblemen und der Entstehung antisolidarischer Deutungsmuster kommen könnte, erachten alle Ratsmitglieder als wichtig. Ob diese jedoch ausreichen, um Enhancements zu verbieten oder lediglich eine Verpflichtung des Staates begründen, solche Entwicklungen zu überwachen und gegebenenfalls regulierend gegenzusteuern, kann jedoch unterschiedlich beurteilt werden.

Fazit

In der Schlussbemerkung zu seiner Stellungnahme betont der Deutsche Ethikrat daher noch einmal, dass eine seriöse ethische Bewertung von Keimbahneingriffen – sofern man diese überhaupt für ethisch vertretbar hält – nur für den Einzelfall erfolgen kann. Ob vertretbare Mindeststandards für jegliche Anwendung überhaupt jemals erfüllt werden können, lässt sich beim derzeitigen Stand der Technikentwicklung kaum abschätzen und in vielerlei Hinsicht bezweifeln. Doch für den Fall, dass dies Realität werden sollte, hält der Deutsche Ethikrat den in seiner Stellungnahme vorgezeichneten Weg einer sorgfältigen Chancen-Risiken-Abwägung, die sich an den skizzierten Orientierungsmaßstäben ausrichtet, für unerlässlich.

Eingriffe in die menschliche Keimbahn

Die übergreifenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Wortlaut

1. Aus der ethischen Analyse ergibt sich keine kategorische Unantastbarkeit der menschlichen Keimbahn.

2. Die Beurteilung der Zulässigkeit von Keimbahneingriffen sollte sich nicht auf eine reine Chancen-Risiken-Abwägung beschränken. Vielmehr sind ihr die ethischen Orientierungsmaßstäbe Menschenwürde, Lebens- und Integritätsschutz, Freiheit, Schädigungsvermeidung und Wohltätigkeit, Natürlichkeit, Gerechtigkeit, Solidarität und Verantwortung zugrunde zu legen.

3. Voraussetzung für eine Zulässigkeit ist in jedem Fall die hinreichende Sicherheit und Wirksamkeit solcher Eingriffe.

4. Der Deutsche Ethikrat fordert ein internationales Moratorium für die klinische Anwendung von Keimbahneingriffen beim Menschen und empfiehlt dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung, auf eine verbindliche internationale Vereinbarung, vorzugsweise unter der Ägide der Vereinten Nationen, hinzuwirken.

Dieses Moratorium soll erstens Raum für einen transparenten Diskurs- und Evaluierungsprozess hinsichtlich möglicher Zielsetzungen für Keimbahneingriffe am Menschen schaffen, der bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen Keimbahneingriffe in Zukunft als sinnvoll und legitim eingestuft werden können.

Es soll zweitens Zeit für sorgfältige Grundlagenforschung und präklinische Forschung schaffen, eine verfrühte Anwendung verhindern und diese als gravierenden Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis sowie gegen allgemeine Regeln des guten menschlichen Zusammenlebens markieren.

Drittens soll es Raum schaffen für die Erarbeitung geeigneter Instrumente der internationalen Regulierung.

Eine Überprüfung des Moratoriums sollte in regelmäßigen Abständen und in einem transparenten Prozess erfolgen.

5. Einigkeit im Deutschen Ethikrat besteht auch dahingehend, dass Grundlagenforschung ohne Rückgriff auf menschliche Embryonen *in vitro* mit dem Ziel genauerer Einsichten in die Auswirkungen von Keimbahneingriffen zu fördern ist, um den Wissensstand zu deren Sicherheit und Wirksamkeit zu verbessern. Dies gilt auch für Forschung, die

an embryoähnlichen Modellen (SHEEFs) erfolgt, soweit diese keinen Embryostatus haben.

6. Weiter empfiehlt der Deutsche Ethikrat die Einrichtung einer internationalen Institution, die mit mindestens zwei grundsätzlichen Aufgaben zu betrauen wäre:

Sie soll zum einen globale wissenschaftliche und ethische Standards für die Forschung zu und die Praxis von Keimbahneingriffen am Menschen erarbeiten und etablieren. Sie soll die Einhaltung dieser Standards überall dort, wo solche Forschung oder Praxis zulässig ist, überwachen. Für diese Aufgabe bietet das im Entstehen befindliche Register bei der Weltgesundheitsorganisation eine der erforderlichen Grundlagen.

Zum anderen wäre an dieser Institution eine ständige Kommission zu etablieren, die sich mit den naturwissenschaftlichen und medizinischen, ethischen, rechtlichen und sozialen sowie politischen Implikationen von Keimbahneingriffen am Menschen beschäftigt, Lösungsvorschläge für die dabei auftretenden Probleme erarbeitet und damit auch einen Beitrag zur Transparenz und öffentlichen Bewusstseinsbildung leistet.

7. Diese Institution muss sich auf einen breiten nationalen und internationalen Diskurs stützen können. Der Deutsche Ethikrat bekräftigt daher die Forderung aus seiner Ad-hoc-Empfehlung vom 29. September 2017, eine globale gesellschaftliche Diskussion zu Keimbahneingriffen zu fördern. Ein solcher internationaler Austausch über angemessene ethische Maßstäbe bei der Beurteilung möglicher künftiger Anwendungen muss unter Beteiligung aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen stattfinden. Eine von den Vereinten Nationen oder der Weltgesundheitsorganisation auszurichtende internationale Konferenz wäre ein begrüßenswertes Zeichen für eine solche Entwicklung auch auf der globalen Ebene.

Selbstverständlich sind auch in Deutschland der öffentliche Diskurs und die Bewusstseinsbildung zu stärken. Gefördert werden sollten verschiedene erprobte Formate der Partizipation. Der Informationsaustausch sollte nicht nur durch die Wissenschaft selbst, sondern auch durch öffentliche Institutionen sichergestellt werden. Der Deutsche Ethikrat empfiehlt der Bundesregierung, einen strukturierten Bürgerdiskurs einzurichten.

Eingriffe in die menschliche Keimbahn

Die Anwendungsbedingungen im Wortlaut

Der erste Satz an Bedingungen wäre vor der Aufnahme klinischer Studien zu erfüllen:

- Die fragliche Behandlung muss im geeigneten Tiermodell sowie in Modellen mit humanen Zellen ausreichend erprobt worden sein.
- Chancen und Risiken für die Anwendung am Menschen müssen anhand dieser Evidenzgrundlage transparent und expertengestützt abschätzbar sein, und zwar auch mit Blick auf eventuell spät manifestierende Merkmale.
- Die Auswahl des konkreten Falles für eine Anwendung muss auch auf die Begründung gestützt werden können, dass für diesen keine alternativen, risikoärmeren und effektiven Behandlungsmethoden existieren.
- Im Vorfeld müssen angemessene bürgerschaftliche Beteiligungsverfahren, insbesondere unter Einbeziehung einschlägiger Patientenverbände, zu Erwartungen, Wünschen, Befürchtungen und Einschätzungen durchgeführt worden sein.
- Die Auswahl der Studienpopulation wurde mit Blick auf ein angemessenes Chancen-Risiken-Verhältnis sorgfältig plausibilisiert.
- Ein detaillierter Studienplan, der entsprechende Aufklärungs-, Einwilligungs-, Aufsichts- und Kontrollmechanismen gemäß den etablierten Standards für klinische Forschungen enthält, liegt vor und wurde von zuständigen Kontrollinstitutionen genehmigt.
- Die Studienorganisation verpflichtet sich, eine wissenschaftliche Betreuung der nach Keimbahneingriffen entstehenden künftigen Personen für einen angemessenen langen Studienzeitraum auch nach deren Geburt fortzuführen.
- Das Vorhaben wäre bei der vom Deutschen Ethikrat empfohlenen internationalen Institution zu registrieren (siehe Empfehlung 6).
- Die Studienbeteiligten sind angemessen versichert.

- Eine langfristige Begleitforschung zu eventuellen individuellen, kulturellen und sozialen Folgen der jeweiligen Eingriffe ist zu gewährleisten.

Der zweite Satz an Bedingungen wäre zu erfüllen, falls Keimbahneingriffe zur regulären klinischen Anwendung angeboten werden sollten:

- Erfüllung der Mindestanforderungen an die Sicherheit, Wirksamkeit und Verträglichkeit der jeweiligen Anwendung nach Abschluss klinischer Studien
- Etablierung von Kriterien für die praktische Ausgestaltung der konkreten klinischen Anwendung, nach denen entschieden werden kann, wer sie wann und unter welchen Bedingungen angeboten bekommen darf, welche gesellschaftlichen Begleitprozesse gegebenenfalls die Einführung einer bestimmten Behandlungsoption begleiten müssen und wie sie gegebenenfalls finanziert werden soll
- evidenzbasierte Forschung zu Mortalität, Morbidität, Lebensqualität etc. nach Keimbahneingriffen im Vergleich zu alternativen Behandlungsansätzen
- langfristiges Monitoring von eventuellen Populationseffekten
- ethische und sozioempirische Begleitforschung zur Einschätzung von gesellschaftlichen Auswirkungen
- gesundheitsökonomische Forschung zur Abschätzung von Finanzierungsfragen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung
- kontinuierliche Kommunikation und öffentliche Beteiligung

Impfen als Pflicht?

📄 <https://bit.ly/2Tyjn61> (PDF)

Am 27. Juni 2019 veröffentlichte der Deutsche Ethikrat seine Stellungnahme „Impfen als Pflicht“. Darin begründet der Rat eine allgemeine moralische Pflicht, sich selbst und die eigenen Kinder gegen Masern impfen zu lassen. Die Einführung einer gesetzlichen Masernimpfpflicht empfiehlt er jedoch nur für Berufsgruppen in besonderer Verantwortung, nicht hingegen für alle Erwachsenen oder Kinder.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat in diesem Jahr Impfskepsis zu einer der zehn größten weltweiten Bedrohungen für die Gesundheit erklärt. Erst im Mai hat sie zudem vor den fortdauernden Masernausbrüchen in der europäischen Region gewarnt, wo in 14 Monaten mehr als 100.000 Menschen erkrankten. Deutschland hat sich gegenüber der WHO wiederholt dazu verpflichtet, die Masern zu eliminieren und zu diesem Zweck den „Nationalen Aktionsplan 2015-2020 zur Elimination der Masern und Röteln in Deutschland“ verabschiedet. In ihrem Zwischenbericht vom September 2018 ist die Nationale Verifizierungskommission Masern/Röteln jedoch zu dem Ergebnis gelangt, dass bis zum Jahr 2017 noch keines der in diesem Plan formulierten sechs strategischen Ziele vollständig umgesetzt werden konnte. Vor diesem Hintergrund ist es nur konsequent, nach neuen Wegen zur Erhöhung der Masernimpfquoten zu suchen und dabei auch die Einführung einer gesetzlichen Impfpflicht in Erwägung zu ziehen. Darüber, welche Strategien diesbezüglich im nationalen und internationalen Bereich verfolgt werden, und welche Governance-Aspekte dabei zu berücksichtigen sind, informierte der Deutsche Ethikrat sich am 21. Februar 2019 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung (📄 <https://bit.ly/3bZs2ou>).

Während der Rat sich mit dem Thema befasste, gewann die öffentliche Debatte über das Für und Wider der Einführung einer Masernimpfpflicht eine neue Dynamik. Unter dem Eindruck kleinerer Masernausbrüche im Inland und größerer Ausbrüche im Ausland fand parteiübergreifend die Ansicht immer mehr Fürsprecher, der Staat müsse mit einer gesetzlichen Impfpflicht für höhere Impfquoten sorgen. Im Mai legte das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einen Referentenentwurf für ein Masernschutzgesetz vor, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist. Um noch Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess nehmen zu können, straffte der Ethikrat den Arbeitsplan für die Stellungnahme sowohl zeitlich als auch inhaltlich. Ursprünglich sollten die anhand der Masernschutzimpfung entwickelten normativen Maßstäbe dafür, unter welchen Bedingungen sich eine Impfpflicht rechtfertigen ließe, auch auf andere impfpräventable Infektionskrankheiten angewendet werden. Unter dem Druck der politischen Agenda musste die Untersuchung sich dann jedoch ganz auf die Beurteilung der Masernimpfpflicht konzentrieren.

Impfungen dienen dem Gemeinwohl

Aus ethischer Perspektive sind Schutzimpfungen gegen Infektionskrankheiten vor allem deshalb ein wichtiges Thema, weil sie über den individuellen Nutzen für ihre Empfängerinnen und Empfänger hinaus in vielen Fällen auch der Förderung des Gemeinwohls dienen. Impfungen wie die gegen Tetanus, die

ausschließlich der Individualprävention dienen, werden beim Vorliegen eines günstigen Chancen-Risiko-Verhältnisses zwar öffentlich empfohlen, und ihre Kosten werden von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Ansonsten bleibt es jedoch – wie auch im Fall anderer prophylaktischer Maßnahmen – der Entscheidung des bzw. der Einzelnen überlassen, ob diese Impfungen in Anspruch genommen werden. Zumindest in Deutschland gilt dies gegenwärtig auch für Impfungen gegen Infektionskrankheiten, die von Mensch zu Mensch übertragen werden, obwohl diese schon deshalb keine Privatangelegenheit sind, weil jede immunisierte Person auch zum Gemeinschaftsschutz beiträgt. Weisen nämlich hinreichend viele Personen in einer Bevölkerung Immunität gegen einen bestimmten Krankheitserreger auf, so sind auch nicht immune Menschen vor ihm geschützt, weil der Erreger sich in einer solchen Population nicht ausbreiten kann. Von diesem sogenannten Gemeinschaftsschutz profitieren unter anderem Individuen, die etwa aus medizinischen Gründen selbst nicht gegen Masern geimpft werden können, bei denen die Erkrankung jedoch einen besonders schweren Verlauf nehmen kann. Wer sich gegen eine Krankheit wie die Masern impfen lässt, trägt also zum Schutz vulnerabler Personen in der eigenen Gemeinschaft bei. Darüber hinaus übernimmt man mit einem angemessenen Impfschutz Verantwortung gegenüber Menschen in anderen Erdteilen und sogar gegenüber zukünftigen Generationen. Denn zum einen wird der Export von Erregern in Regionen verhindert, in denen er besonders schweren Schaden anrichten kann, weil die dort lebenden Menschen keine natürliche Immunität oder keinen entsprechenden Impfschutz aufweisen. Zum anderen könnte das Masernvirus wie zuvor bereits die Pocken vollständig ausgerottet werden, wenn weltweit genügend Menschen geimpft wären. Weil also die Folgen der Entscheidung für oder gegen die Impfung gegen eine Infektionskrankheit wie die Masern weit über das sie treffende Individuum hinausreichen, stellt sich sowohl aus ethischer als auch aus rechtswissenschaftlicher Sicht die Frage, inwieweit der Staat mit Anreizen oder Zwang auf solche Entscheidungen einwirken darf oder sogar soll.

Moralische Pflicht zur Impfung

Eine Verpflichtung zu einer Präventionsmaßnahme ist selbstverständlich nur dann akzeptabel, wenn ihr Chancen-Risiko-Verhältnis eindeutig positiv zu bewerten ist. Im Fall der Masernimpfung trifft dies ohne Zweifel zu: Die Masern sind eine äußerst ansteckende und objektiv – wenn auch oft unterschätzt – gefährliche Infektionskrankheit, sodass sowohl für jede Einzelne bzw. jeden Einzelnen als auch mittelbar für die Allgemeinheit ein bedeutender Nutzen darin liegt, sie durch Impfung zu vermeiden. Auch wenn immer wieder neue Impfstoffe zugelassen werden, die außer gegen die Masern zugleich auch Immunität gegen mehrere andere Infektionskrankheiten vermitteln, kann bei deren Herstellung auf jahrzehntelange Erfahrungen zurückgegriffen werden. Masernimpfstoffe sind hochwirksam und so gut verträglich, dass die Risiken ihrer Anwendung als ausgesprochen gering einzuschätzen sind. Weil mit der Masernimpfung ein bedeutendes öffentliches Gut mit zumutbaren Risiken realisiert werden kann, ist nach Ansicht des Deutschen Ethikrates jede Person moralisch

verpflichtet, sich selbst gegen die Masern impfen zu lassen und gegebenenfalls auch für einen entsprechenden Impfschutz der eigenen Kinder zu sorgen.

Aus dieser moralischen Solidaritätspflicht folgt allerdings nicht unmittelbar, dass sich auch die Einführung einer gesetzlichen, letztlich mit staatlichen Maßnahmen durchzusetzenden Impfpflicht rechtfertigen lässt. Diesbezüglich ist zum einen zu prüfen, ob die Einführung einer solchen gesetzlichen Impfpflicht verfassungsrechtlich möglich und zum anderen ob sie in ihrer konkreten Ausgestaltung erforderlich und geeignet ist, um den legitimen Zweck einer Erhöhung der Masernimpfquote zu erreichen.

Gesetzliche Impfpflicht verhältnismäßig?

Deutschland kennt keine auf Prävention zielenden und bei Verstößen rechtlich sanktionierten Impfpflichten. Stattdessen setzt der Staat weitgehend auf eine informatorische, empfehlende, zum Teil aber auch verpflichtende Beratung. Der erwähnte Entwurf eines Masernschutzgesetzes will die Freiwilligkeit der Impfscheidung unter anderem für Kinder und Jugendliche aufheben, die in Gemeinschaftseinrichtungen – das sind u. a. Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen – betreut werden. Dies berührt sowohl das Grundrecht des Kindes auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG) als auch das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Besonders problematisch erscheint die Koppelung des Schulbesuchs an eine vorherige Masernimpfung, weil dabei zusätzlich ein Konflikt mit der Schulpflicht entsteht. Aber auch für Kleinkinder in Tagesbetreuung ist fraglich, ob eine generelle staatliche Impfpflicht in Anbetracht der in diesen Altersgruppen insgesamt hohen Impfquoten erforderlich und verhältnismäßig ist. So lag die Erstimpfungsquote bei Kindern zum Zeitpunkt der Einschulung im Jahr 2017 bei 97,1 Prozent, die Zweitimpfungsquote immerhin noch bei 92,8 Prozent. Zwar wären im Fall der Masern Quoten von 95 Prozent für beide Impfdosen erforderlich, um einen stabilen Gemeinschaftsschutz zu gewährleisten, die verbleibende Lücke bei der Zweitimpfung lässt sich nach Ansicht des Deutschen Ethikrates jedoch mit weniger eingriffsintensiven Regelungen (die auf S. 17 der Stellungnahme im Einzelnen aufgeführt werden) als einer generellen Impfpflicht schließen.

Um dafür zu sorgen, dass 95 Prozent der Gesamtbevölkerung Immunität gegenüber dem Masernvirus aufweisen, dürfte es mindestens ebenso wichtig sein, die verhältnismäßig große Gruppe der ungeimpften Erwachsenen in den Blick zu nehmen. Entgegen der überkommenen Vorstellung von Masern als einer Kinderkrankheit muss darauf hingewiesen werden, dass aktuell fast die Hälfte aller an Masern Erkrankten in Deutschland Erwachsene sind – mit in den letzten Jahren ansteigender Tendenz. Entsprechend wird seit dem Jahr 2010 eine einmalige Masernimpfung für nach 1970 geborene Erwachsene empfohlen. In Anbetracht der Tatsache, dass 2016 nur ein Viertel der Befragten aus dieser Bevölkerungsgruppe angab, von dieser Impfempfehlung gehört zu haben, sind spezielle Aufklärungs- und Impfkampagnen für Erwachsene dringend erforderlich.

Mit Ausnahme eines Ratsmitglieds, das sich in einem Sondervotum gegen jede Form einer staatlichen Impfpflicht ausspricht, hält es der Deutsche Ethikrat im Übrigen sehr wohl für gerechtfertigt und geboten, eine mit Tätigkeitsverboten sanktionierbare gesetzliche Impfpflicht für bestimmte Berufsgruppen in besonderer Verantwortung einzuführen. Dies betrifft in erster Linie Personal im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen, das aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit Infektionen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit weitergeben kann. Diese Personen und die Institutionen, in denen sie beschäftigt sind, können nicht nur mit geeigneten Maßnahmen eine Verbreitung von Infektionen wesentlich effektiver als die Durchschnittsbevölkerung verhindern, sie haben auch eine aus ihrer Stellung erwachsende Verantwortung, durch ihr eigenes Verhalten die Wichtigkeit von Impfungen zu unterstreichen. Bezüglich dieser Personengruppen gehen die Empfehlungen des Ethikrates mit dem Masernschutzgesetz konform.

Umsetzungsprobleme

Anders als im Fall einer klar umrissenen berufsbezogenen Impfpflicht sprechen auch eine Reihe praktischer Erwägungen gegen die Einführung einer allgemeinen gesetzlichen Pflicht, sich und die eigenen Kinder gegen die Masern impfen zu lassen. So könnte eine vom Familiengericht verfügte zwangsweise Durchführung der Impfung eines Kindes traumatisierend wirken. Zudem würde die Kontrolle einer sanktionsbewehrten allgemeinen Impfpflicht für Kinder in Betreuungseinrichtungen absehbar einen großen bürokratischen Aufwand verursachen. Probleme der Gerechtigkeit könnten sich weiterhin dadurch ergeben, dass unter den Folgen eines Kita-Ausschlusses oder von Geldbußen Kinder sozial oder finanziell schlechter gestellter Eltern wesentlich stärker zu leiden hätten als Kinder wohlhabenderer Eltern. Schließlich gibt es Hinweise darauf, dass staatlicher Zwang das Vertrauen in Impfungen und die Bereitschaft zur freiwilligen Impfung mindern kann. Es wäre daher zu befürchten, dass als Kollateralschaden einer robust durchgesetzten Masernimpfpflicht die gesellschaftliche Akzeptanz empfehlenswerter, aber nicht verpflichtender Impfungen gegen andere Infektionskrankheiten abnehmen.

Impfen als Pflicht?

Die Empfehlungen im Wortlaut

Die Elimination der Masern ist ein individuell und gesellschaftlich bedeutsames moralisches Ziel. Die folgenden Empfehlungen dienen dazu, die Impfquoten aller Alters- und Bevölkerungsgruppen so weit zu erhöhen, dass das für die Elimination der Masern erforderliche Maß erreicht wird. Abgesehen von Berufsgruppen in besonderer Verantwortung ist hierfür primär auf Zugangserleichterung, Aufklärung und Beratung zu setzen. Sollten diese Mittel nicht greifen, sind stärker direktive Maßnahmen und solche mit höherer Eingriffstiefe geboten. Die Empfehlungen in der hier vorgelegten Form fokussieren die Masern, können gegebenenfalls aber auch für andere Impfungen weiterentwickelt werden.

Der Deutsche Ethikrat empfiehlt mit Blick auf die Masernimpfung:

1. Eine weitere Erhöhung der Masernimpfquoten ist anzustreben. Adressatinnen und Adressaten von Maßnahmen zum Erreichen dieses Zieles müssen sowohl Kinder als auch Jugendliche und Erwachsene sein. Es sollten gezielte Informationskampagnen durchgeführt werden, um insbesondere bei Erwachsenen ein Bewusstsein für die Bedeutung eines Impfschutzes gegen Krankheiten zu schaffen, die viele fälschlich für Kinderkrankheiten halten.
 2. Niedrigschwellige Aufklärungs- und Impfangebote (zum Beispiel offene Impfsprechstunden für Berufstätige, regelmäßige Impftage an Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen oder durch den betriebsmedizinischen Dienst) sollten etabliert werden. Dem möglicherweise entgegenstehende administrative, insbesondere berufsrechtliche Hemmnisse sollten abgebaut werden. Sprachlichen und kulturellen Barrieren ist besonders Rechnung zu tragen.
 3. Haus- und Kinderarztpraxen sollten verpflichtet werden, Impf-Erinnerungssysteme einzusetzen. Der Aufwand hierfür sollte angemessen erstattet werden.
 4. Träger von Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG) und Einrichtungen des Gesundheitswesens sollten berechtigt und verpflichtet sein, sich Kenntnis über den Status relevanter Impfungen ihrer Beschäftigten zu verschaffen und diese auf eine ausreichende Vorbeugung durch individuelle Impfmaßnahmen hinzuweisen.
 5. Alle Ärztinnen und Ärzte sollten fachgebietsübergreifend zur Durchführung von Impfungen qualifiziert und befugt werden; qualifizierende Impfkurse sollten zum verpflichtenden Inhalt des Medizinstudiums gehören. Der Stellenwert von Impfungen in der Aus-, Weiter- und Fortbildung von medizinischem und pädagogischem Personal (einschließlich der Bedeutung des eigenen Geimpftseins) sollte erhöht werden.
 6. Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus sollten Zugang zu geschützten Impfmöglichkeiten erhalten;
- ärztlichen Hilfsorganisationen, die diese Option anbieten, sollte Rechtssicherheit garantiert und Unterstützung gewährt werden.
7. Die Einrichtung eines strukturierten nationalen Impfregisters ist zu empfehlen, um zukünftige Maßnahmen auf eine bessere Datenbasis zu stellen. Bei der Erhebung und Auswertung der Daten sollte auf regionale und soziale Besonderheiten geachtet werden, um Interventionen möglichst zielgenau gestalten zu können.
 8. Nicht zu rechtfertigen ist die Durchsetzung einer Impfpflicht mittels körperlichen Zwangs („Zwangsimpfung“).
 9. Der Deutsche Ethikrat hält es aus Gerechtigkeits- und Effektivitätserwägungen nicht für angeraten, Bußgelder oder sonstige finanzielle Sanktionen zur Erhöhung von Impfquoten zu verhängen.
 10. Angesichts der gesetzlichen Schulpflicht ist eine über anlassbezogene zeitweilige Schulausschlüsse zur Gefahrenabwehr hinausgehende generelle Verknüpfung von Schulbesuch und Impfstatus abzulehnen.
 11. Auch der generelle Ausschluss nicht geimpfter Kinder von vorschulischen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (Kitas, Horte, Tageseltern etc.) wird vom Deutschen Ethikrat abgelehnt. In besonderen Einzelfällen sollte der Ausschluss eines ungeimpften Kindes zur Risikoversorge möglich sein.
 12. Das bereits eingeführte Kontroll- und Beratungsregime des § 34 Abs. 10a IfSG sollte verschärft werden (Dokumentation des Impfstatus bei Aufnahme; jährliche Kontrolle des Impfstatus durch die Einrichtungen; regelmäßige aufsuchende Beratung mit Impfangebot vor Ort durch Gesundheitsämter bzw. von diesen beauftragte Ärztinnen und Ärzte).
 13. Mit Ausnahme eines Mitglieds befürwortet der Deutsche Ethikrat eine mit Tätigkeitsverboten sanktionierbare Impfpflicht für Berufsgruppen in besonderer Verantwortung. Dies betrifft in erster Linie Personal im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen.
 14. Würde eine staatliche Impfpflicht eingeführt, müsste die praktische Möglichkeit geschaffen werden, nur gegen diejenige Krankheit zu impfen, auf die sich die Pflicht bezieht. Dementsprechend wäre sicherzustellen, dass die entsprechenden Monopräparate verfügbar sind.
 15. Gegenüber Ärztinnen und Ärzten, die öffentlich (insbesondere in sozialen Medien) Fehlinformationen über die Masernimpfung verbreiten, sind berufsrechtliche Sanktionen vorzusehen.

Robotik und Pflege

Im Anschluss an seine Jahrestagung „Pflege – Roboter – Ethik: Ethische Herausforderungen der Technisierung der Pflege“ (siehe Seite 14 ff.) hat der Deutsche Ethikrat im Juni 2019 entschieden, den Einsatz von Robotertechnologien in der Pflege genauer zu untersuchen. Hintergrund sind die drängenden infrastrukturellen, personellen und finanziellen Probleme, die sich angesichts des Fachkräftemangels in der Pflege bei gleichzeitig wachsender Zahl pflegebedürftiger Menschen stellen. Zu ihrer Bewältigung setzen Politik und Forschung in Deutschland zunehmend auf robotische Lösungen, deren Einfluss auf die Pflegepraxis und konkreter Nutzen für die betreffenden Akteure jedoch kontrovers diskutiert wird.

Die Jahrestagung zum Thema hatte den Eindruck vermittelt, dass die verschiedenen Robotertechniken, von Assistenz- und Überwachungsrobotern bis hin zu Begleitrobotern (*robot companions*), einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und teilweise auch für den Rückgewinn von Selbstständigkeit sowie körperlichen und kognitiven Fähigkeiten leisten können. Deshalb stellt der Deutsche Ethikrat die Chancen in das Zentrum seiner Stellungnahme, die sich aus der Nutzung von Robotik in der Pflege für Menschen mit Pflege- oder Assistenzbedarf, deren (pflegende) An- und Zugehörige sowie professionelle Pflegekräfte ergeben könnten. Allerdings müssen dabei auch die Risiken des Einsatzes von Robotern in der Pflege bedacht werden, so sollte dieser zwischenmenschliche Beziehungen nicht ersetzen und nicht gegen den Willen von Gepflegten und Pflegenden oder zum bloßen Zweck der Effizienzmaximierung erfolgen.

Die Veröffentlichung der Stellungnahme ist für den März 2020 geplant.

Wohl von Nutztieren

In seiner Plenarsitzung im Juni 2019 beschloss der Deutsche Ethikrat, eine Arbeitsgruppe zum Thema Tierwohl einzurichten, um eine Stellungnahme zu ethischen Aspekten der Nutztierhaltung in der Landwirtschaft zu erarbeiten.

Der Tierschutz ist seit 2002 erklärtes Staatsziel, und Tiere werden im Rahmen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) als „Mitgeschöpfe“ vor Zufügen von Leid, Schmerz oder Schaden ohne „vernünftigen Grund“ geschützt. Ob die Umsetzung dieser Vorgaben in der Praxis angemessen gelingt, wird jedoch immer wieder hinterfragt. So urteilte das Bundesverwaltungsgericht im Juni 2019 mit Blick auf das sogenannte „Kükenschreddern“, rein ökonomische Belange reichten nicht als „vernünftiger Grund“ im Sinne des TierSchG aus, um dieses Vorgehen zu rechtfertigen. Dennoch bleibt das Töten von jährlich ca. 45 Millionen männlichen Küken in der Legehennenzucht als Übergangslösung vorerst erlaubt. Auch die Bedingungen bei der Haltung und Schlachtung von Hühnern, Schweinen oder Rindern lösen regelmäßig mediale, politische und gesellschaftliche Debatten aus, zum Beispiel in jüngerer Zeit rund um die Frage einer Tierwohlkennzeichnung.

Der Deutsche Ethikrat nimmt diese aktuellen Debatten zum Anlass, den Umgang mit sogenannten Nutztieren rechtlich und

ethisch kritisch zu beleuchten. Die Arbeitsgruppe wird dabei sowohl Differenzen und Diskrepanzen beim Umgang mit und der Beziehung zu verschiedenen Tieren in den Blick nehmen als auch die offenkundigen Spannungen zwischen tierschutzrechtlichen Vorgaben und bestimmten Aspekten der landwirtschaftlichen Praxis. Ziel des Projektes ist es, sowohl die ethischen Schutzgüter als auch die Kriterien, nach denen diese zugunsten anderer Interessen eingeschränkt werden dürfen, klarer zu bestimmen und Wege aufzuzeigen, wie eine solche Interessenabwägung künftig aufrichtiger und konsequenter gelingen könnte.

Die Veröffentlichung der Stellungnahme ist für das Frühjahr 2020 geplant.

Veranstaltungen und Förderung des gesellschaftlichen Diskurses

Seinem gesetzlichen Auftrag folgend, den gesellschaftlichen Diskurs zu bioethischen Fragestellungen anzuregen, hat der Deutsche Ethikrat 2019 zwei ganztägige öffentliche Veranstaltungen durchgeführt: seine Jahrestagung im Juni in Berlin und die Herbsttagung im Oktober in Göttingen. Um auch jenen, die nicht zu diesen Veranstaltungen anreisen konnten, die Möglichkeit zu geben, daran teilzuhaben, wurde während dieser Tagungen ein Livestream zur Verfügung gestellt, der auch im Nachgang von der Mediathek des Ethikrates abrufbar ist.

Hörgeschädigte Menschen können sich anhand der Simultanmitschriften über die öffentlichen Sitzungen und Veranstaltungen informieren.

Neben diesen öffentlichen Events haben Ratsmitglieder und Mitarbeiter der Geschäftsstelle an Informations- und Diskussionsveranstaltungen teilgenommen, um dem großen Interesse insbesondere unter Schülern und Studierenden nachzukommen, die Arbeit des Ethikrates kennenzulernen und bioethische Themen zu diskutieren.

Jahrestagung: Pflege – Roboter – Ethik: Ethische Herausforderungen der Technisierung der Pflege

<https://bit.ly/2WYUO4p>

Am 26. Juni hat der Deutsche Ethikrat seine Jahrestagung zum Thema „Pflege – Roboter – Ethik: Ethische Herausforderungen der Technisierung der Pflege“ in Berlin durchgeführt. Über 600 Anmeldungen zeugen von dem großen Interesse breiter Kreise der Öffentlichkeit an diesem Thema.

Betrachtet man die wachsende Zahl der pflegebedürftigen Menschen in Deutschland und die Zukunftsprognosen, die davon ausgehen, dass um 2050 allein im Bereich der Altenpflege 5,3 Millionen Menschen pflegebedürftig sein werden, so ist dies ein Trend, der angesichts des zunehmenden Mangels an Pflegepersonal beunruhigt und Lösungen verlangt. Ob assistive Technologien, speziell aus den Bereichen Robotik und Künstliche Intelligenz, zu einer Verbesserung der Pflegesituation beitragen können, wurde unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Jahrestagung kontrovers diskutiert.

Die Jahrestagung des Deutschen Ethikrates beschäftigte sich mit den komplexen ethischen Fragen, die der Einsatz von Robotertechnologien in der Pflege und insbesondere in der Altenpflege aufwirft. Zusammen mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Informatik, Medizin, Psychologie, Medizinethik, Rechtswissenschaft und Kulturanthropologie sowie Angehörigen von Senioren-Organisationen wurde darüber diskutiert, welche Chancen und Risiken mit der Nutzung robotischer Systeme in den verschiedenen Handlungskontexten der (Alten-)Pflege verbunden sind. Darüber hinaus bot die Tagung im Rahmen eines

Praxisparcours Gelegenheit, einschlägige Forschungsprojekte im Bereich der assistiven Robotik kennenzulernen und diese einer ethischen Reflexion zu unterziehen. Die Inhalte der Foren und des Abschlusspodiums der Tagung wurden zudem mithilfe von Graphic Recordings dokumentiert.

In seiner Eröffnungsrede regte der Vorsitzende des Deutschen Ethikrates Peter Dabrock dazu an, den Tagungstitel „Pflege – Roboter – Ethik“ als Spannungsverhältnis zu lesen, in dem sich Verbindendes und Trennendes zeigt, das Widerständige birgt, aber auch Chancen der Vermittlung enthält. Jene Beziehung auszuloten, sei Ziel der Tagung. Dabei sei in den Diskussionen um den Einsatz von Robotertechnologien zu bedenken, dass es in der Pflege zunächst um soziale Beziehungen, um Nähe und Zuwendung gehe. Die Sorge vieler Menschen vor einer zunehmenden Vermenschlichung von Robotern sei oft verbunden mit der fehlenden Anerkennung menschlicher Pflege und der Befürchtung, Roboter könnten von individuellen und sozialen Problemlagen ablenken oder sie kaschieren. Neue Assistenztechnologien, so Peter Dabrock, taugen nicht als einfache Problemlöser für den aktuellen Pflegenotstand und noch weniger als Ersatz für die sorgende Pflegekraft im stationären und häuslichen Kontext. Innovationsprozesse und Technologien könnten nur erfolgreich in der Gesellschaft eingesetzt werden, wenn sie mit den Menschen entwickelt würden und nicht gegen sie.

Einführungsvorträge

Daran anschließend betonte der Informatiker Sami Haddadin in seinem Eröffnungsvortrag, dass die Robotik ein Werkzeug des Menschen ist, das zu seinem Wohle und Nutzen eingesetzt werden sollte. Der Mensch habe heute die Möglichkeit, die Technik von morgen zu gestalten und dabei auch nach ethischen Gesichtspunkten zu formen. Es müsse darum gehen, jene Technologien langfristig für alle Menschen nutzbar und bezahlbar zu machen. Das von Haddadin geleitete Projekt Geriatronik zielt auf die Entwicklung altersgerechter Roboterhilfen, die zusammen mit Senioren partizipativ entwickelt und zukünftig in Pilotwohnungen in Garmisch-Partenkirchen erprobt werden sollen. Beispielhaft für einen robotischen Alltagshelfer präsentierte Haddadin zusammen mit seinem Team den humanoiden Assistenzroboter GARMI, der mittels einer multimodalen und multisensoriellen Telepräsenz-Station von medizinischem Personal oder Angehörigen gesteuert werden kann und so die (medizinische) Betreuung aus der Entfernung ermöglicht. Haddadin warnte davor, die Möglichkeiten der Robotik vorschnell abzulehnen. Man solle stattdessen die Potenziale für die Nutzerinnen und Nutzer von morgen im Blick behalten.

Die Informatikerin Elisabeth André, deren interdisziplinäre Forschung sich an der Schnittstelle von Psychologie und Technik bewegt, sprach über die Wirkung von sozial interagierenden Robotern, die eine bestimmte Funktion übernehmen

und gleichzeitig mit den Nutzern in Anlehnung an die Formen zwischenmenschlicher Kommunikation interagieren und so zu einem gewissen Grad den menschlichen Ausdruck simulieren. André ging der Frage nach, inwieweit Roboter zu einer multi-modalen sozialen Kommunikation fähig sind und ob dies, aus Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer, überhaupt wünschenswert sei. Sie machte darauf aufmerksam, dass Roboter bei älteren Menschen durchaus stimmungsaufhellend wirken könnten. So reagierten viele Demenzpatienten mit Interesse auf bestimmte „Roboter-Gefährten“, auch wenn sie oft zögerten, sie zu berühren. Zudem zeigten Studien, dass ein emotionales Verhalten von Robotern zum Aufbau sozialer Beziehungen beitragen könne. Diese Entwicklungen seien aber auch kritisch zu betrachten. Gerade im Hinblick auf diversifizierende Faktoren wie das Geschlecht, lässt sich eine Fortschreibung und Verstärkung von Stereotypen beobachten. Es reichten schon minimale Schlüsselreize wie der Name oder die Stimme des Roboters, um Geschlechterstereotype in der Interaktion zu aktivieren. Hier müsse die zukünftige Forschung ansetzen, um eine geschlechtersensible bzw. geschlechterneutrale Technikentwicklung voranzutreiben. Zugleich plädierte André dafür, den Einfluss der wahrgenommenen Persönlichkeit von Robotern noch intensiver zu erforschen.

Der Vortrag der Bioethikerin Aimee van Wynsberghe beleuchtete die Voraussetzungen und Kriterien einer verantwortungsvollen Robotik. Es müsse überprüfbare Qualitätskriterien für Robotertechnologien geben, auf deren Grundlage die Nutzerinnen und Nutzer eine informierte Entscheidung treffen können. Zugleich, so Wynsberghe, dürfe die ethische Betrachtung der Technik nicht an letzter Stelle des Entwicklungsprozesses stehen, sondern müsse der Designentscheidung vorausgehen bzw. prozessbegleitend implementiert werden. Dem gehe allerdings noch ein weiterer Schritt voraus, denn prinzipiell sollte man sich immer fragen, ob die technische Lösung tatsächlich die erste Wahl darstellt, um zum Beispiel der zunehmenden Vereinzelung und Einsamkeit der Menschen im Alter zu begegnen. Nach van Wynsberghe müssten Künstliche Intelligenz und Robotik ganzheitlich orientiert sein. Eine auf Teilschritte und Aufgaben reduzierte Robotik, die die holistische Vision der Pflege ignoriert, führe nicht nur zu schlechten Roboterleistungen, sondern auch zu einer „Erosion der Werte“. Um negativen Entwicklungen vorzubeugen, schlug van Wynsberghe vor, ein „pflege- und wertebasiertes Design“ einzuführen, das für den jeweiligen Kontext der Pflege und unter Einbeziehung der betroffenen Akteure entwickelt werden müsse. Dabei sollten sich Ethiker als Gestalter dieses Interaktionsprozesses einbringen und zusammen mit den Technikern zu einer verantwortungsvollen Robotik beitragen.

In der von der Ethikerin Judith Simon, Mitglied des Ethikrates, moderierten Fragerunde wurde noch einmal deutlich, welche Herausforderungen der Einsatz von robotischen Systemen birgt. So kamen die Unterschiede in den verschiedenen Nutzungskontexten und die Tragweite der psychologischen Effekte in der Mensch-Maschine-Interaktion zur Sprache. Besonders die Präsenz sozial interagierender Roboter werfe Fragen nach deren ontologischer und rechtlicher Anerkennung auf. Der Roboter fungiere einerseits als sozialer Agent, zugleich betrachte man ihn als dienendes Werkzeug, das bestimmte soziale Bedürfnisse erfüllen

soll. Die Referenten waren sich einig, dass sich dieser Widerspruch nicht einfach auflösen lässt. Stattdessen sollte man diesen Problemen evidenzbasiert nachgehen, sie im konkreten Kontext betrachten und dabei die Grenzen der Intimität für die Nutzerinnen und Nutzer nicht aus den Augen verlieren.

Praxisparcours

Im anschließenden Praxisparcours hatten die Besucherinnen und Besucher die Gelegenheit, Forschungsprojekte im Bereich der assistiven Robotik kennenzulernen und die damit einhergehenden Herausforderungen mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu diskutieren. Dabei wurde die Vielfalt der Anwendungsmöglichkeiten deutlich und inspirierte zu tieferen kritischen Gesprächen. Präsentiert wurden Companion Robots wie Pepper und Tablet-basierte Lösungen, die in Pflegeeinrichtungen und im häuslichen Kontext unter anderem zur Aktivierung von demenziell erkrankten Personen eingesetzt werden (ARiA, I-CARE); Serviceroboter und integrierte Hebe- und Tragesysteme, die bei anstrengenden körperlichen Pflegetätigkeiten unterstützen (SeRoDi, STARC); Telepräsenzroboter, die Diagnosen und Hilfestellungen aus der Ferne ermöglichen und deren Vorteile derzeit vor allem im ländlichen Raum erprobt werden (RoboLand); feinfühligere humanoide Roboter, die als Alltagshelfer agieren (GARMI) sowie Rollstuhlassistenten, die motorisch eingeschränkte Menschen unterstützen sollen (SMiLE). Zugleich finden Assistenztechnologien auch in der Aus- und Weiterbildung von formellen und informellen Versorgern Anwendung (FORMAT). Neben dem persönlichen Austausch boten Feedbackwände den Besucherinnen und Besuchern die Gelegenheit, die Projekte nach ethischen Gesichtspunkten zu kommentieren.

Begleitend zur Technikpräsentation wurde die vom Institut für medizinische Soziologie und Rehabilitationswissenschaft der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kooperation mit dem Zentrum für Qualität in der Pflege durchgeführte Studie „Technik in der Pflege – Einstellung von professionell Pflegenden zu Chancen und Risiken neuer Technologien und technischer Assistenzsysteme“ vorgestellt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der folgenden parallelen Foren beleuchteten die Herausforderungen, die mit der Einführung von robotischen Pflegeassistenzsystemen einhergehen, aus verschiedenen Blickwinkeln. Neben den Anliegen von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen kamen anthropologische sowie arbeits- und rechtswissenschaftliche Aspekte zur Sprache.

Autonomie mit autonomen Systemen?

Im Forum I „Autonomie mit autonomen Systemen?“, moderiert von der Medizinsoziologin und Gerontologin Adelheid Kuhlmei, Mitglied des Ethikrates, nahmen die Vortragenden die Perspektive der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen in den Blick. Die Theologin Regina Ammicht Quinn wies zunächst darauf hin, dass jeder neuen Technologie immer schon Werte eingeschrieben seien. Diese stünden jedoch oft in Konflikt mit anderen Werten, die pflegebedürftige Personen und ihre Angehörigen schätzten. Häufig konfliktiere etwa Sicherheit mit Privatheit, Unterstützung mit Autonomie oder Zuwendung mit Authentizität. Diese Wertkonflikte könne die Technik nicht lösen. Dies zu tun,

sei Aufgabe der Gesellschaft und könne nur auf der Grundlage eines plausiblen Autonomiekonzepts erfolgen. Dafür sei jedoch ein Kulturwandel erforderlich, der mit einer veränderten Haltung gegenüber Schwäche und Hinfälligkeit einhergehen müsse. Anderenfalls bestehe die Gefahr gesellschaftlicher „Vergleichgültigung“. Autonomie sei immer relational, also als „Freiheit in Abhängigkeit“ zu verstehen. Davon ausgehend, müssten Wertkonflikte erkannt und in Ausgleich gebracht werden. Erst dann könnten ethische „Leitplanken“ zum Umgang mit Technologien im Kontext der Pflege entwickelt werden.

Dennoch könne es auch mit Blick auf Menschen im Alter nicht eine Lösung für alle geben, betonte die Soziologin und Gerontologin Heidrun Mollenkopf. Ihre Bedingungen seien nicht weniger heterogen als die anderer Altersgruppen. Allerdings ließen sich hinsichtlich der Bedürfnisse von Menschen im Alter auch einige Gemeinsamkeiten ausfindig machen. Studien belegten, dass ältere Menschen in der Regel vor allem ein selbstbestimmtes Leben, Gesundheit, Sicherheit, soziale Kontakte und gesellschaftliche Teilhabe anstreben. Aus diesen Studien gehe zudem hervor, dass Menschen im Alter neuen Technologien nach anfänglicher Distanziertheit tendenziell aufgeschlossen gegenüberstehen, sofern sie ihren Nutzen erkennen und in der Lage sind, damit umzugehen. Neben rationalen, technischen und soziokulturellen Barrieren, seien jedoch auch Ängste im Umgang mit modernen Technologien Grund für eine Distanzierung. Man müsse diese Ängste berücksichtigen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen abbauen. Gleiches gelte für den Umgang mit robotischen Assistenzsystemen, auch wenn es hierfür bislang keine hinreichende Evidenz gebe.

Wie der Psychologe Hans-Werner Wahl zeigte, ist die Datenlage zur Wirksamkeit assistiver Systeme im Hinblick auf Erfahrungs- und klinisches Wissen – insbesondere auf lange Sicht – ebenso defizitär. Für eine profunde ethische Abwägung bedürfe es deshalb dringend besserer Daten. Existierende Studien legten jedoch nahe, dass zwar keine großen Effekte zu erwarten seien, Menschen im Alter jedoch durchschnittlich mehr Vor- als Nachteile in technischen Assistenzsystemen erkennen würden. Man müsse jedoch beachten, dass die Entscheidung zur Nutzung solcher Technologien mit Unsicherheiten und Widersprüchlichkeiten behaftet sei. Dies liege unter anderem daran, dass Autonomie grundsätzlich ein vielschichtiges und relationales Konstrukt sei. Deshalb bleibe die Nutzung von Technologien im hohen Alter ambivalent und äußerst komplex. Von Vereinfachungen und Aktionismus sowie von Optimierungswahn und Interventionismus müsse dringend Abstand genommen werden. In der dadurch verlangsamtsten Entwicklung von Technologien für diese Lebensphase könne jedoch auch eine Chance liegen, sie zu gestalten, ohne dabei die kritische Distanz zu verlieren.

Anthropologische Perspektiven

Unter der Leitung des Theologen Andreas Lob-Hüdepohl, Mitglied des Ethikrates, ging es in Forum II „Robotik und neue Altersbilder“ um anthropologische Perspektiven. Die Psychologin Cordula Endter untersuchte, wie sich unsere Altersbilder auf die Entwicklung und die materielle Gestalt von Robotern auswirken und was dies wiederum für die Nutzung der Roboter bedeutet.

Indem sie konsequent von Roboter*innen sprach und postulierte, dass auch diese „Fürsorge brauchen“, irritierte sie zunächst Teile des Publikums, erreichte jedoch ihr Ziel, stärker zu hinterfragen, welche Annahmen und Bedürfnisse den Gestaltungs- und Diskussionsprozess rund um das Thema Robotik und Pflege bestimmten. Sie kritisierte insbesondere die Problemfixierung technischer Entwicklungsprozesse. Indem Alter(n) zu sehr als Problem betrachtet werde, das es mithilfe von Technik zu lösen gelte, entstehe ein zu stark defizitorientiertes Altersbild. Dies wiederum könne zu einer Technikentwicklung führen, die den Bedürfnissen der Gepflegten und Pflegenden nicht gerecht wird.

Der Anthropologe und Theologe Arne Manzeschke befasste sich näher mit der Frage, was Menschen begegnet, wenn sie mit Robotern interagieren. Das Angebot entwickle sich von rein industriellen Robotern über Serviceroboter zunehmend hin zu sozio-emotionalen Robotern, bei deren Nutzung Gefühle oder soziale Interaktion im Vordergrund stünden. Im Gegensatz zum Menschen, der sich als Lebewesen seine eigenen Zwecke setze, seien Roboter „unbelebte, variabel programmierbare Manipulatoren“, deren Zwecksetzung von außen erfolge und die Lebewesen nur ähnelten. Wo Roboter für sozio-emotionale Zwecke eingesetzt würden, könne es nach Manzeschkes Ansicht zu Problemen kommen, wenn zum Beispiel der Mensch Anerkennung von Robotern erwartet, die diese so gar nicht zollen könnten. Auch den zunehmenden Einsatz maschinellen Lernens in der Robotik sah Manzeschke teilweise kritisch, da hier mitunter unbestimmt bleibe, was der Roboter tut und wie er es tut. Diese Freiheitslücke sei zugleich eine bisher nicht geklärte Verantwortungslücke.

Der Medizinethiker Mark Schweda lenkte den Blick zurück auf den Menschen und die Altersbilder. Er kritisierte, dass negative Altersbilder in Medizin und Gesundheitswesen vorherrschten und das Konzept des Alters in vielen visuellen Darstellungen, auf vergleichsweise junge und rüstige Senioren eingengt werde. Da Altersbilder die Einstellungen und das Verhalten aller Beteiligten beeinflussten und damit auch die medizinische und pflegerische Versorgung älterer Menschen, sei es wichtig, sie angemessen zu differenzieren und ethisch zu reflektieren. Er plädierte für das Konzept einer „Lebensverlaufsperspektive“, in der unterschiedliche Phasen des Lebens und auch des Alterns in ihrer je eigenen moralischen Bedeutung berücksichtigt würden. Damit könne man geeignete Maßstäbe guten Lebens in bestimmten Altersphasen herausarbeiten, die auf die jeweils unterschiedlichen Bedürfnisse und Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen eingingen, so Schwedas Fazit.

Arbeits- und rechtswissenschaftliche Perspektive

Das von der Medizinerin und Gerontologin Elisabeth Steinhagen-Thiessen, Mitglied des Ethikrates, moderierte Forum III beschäftigte sich mit arbeits- und rechtswissenschaftlichen Fragen. Die Pflegewissenschaftlerin Helma Bleses diskutierte anhand des Projekts RoboLand die Wirkung von Telepräsenzsystemen auf Menschen mit Demenz und deren Angehörige. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Wahrnehmung des technischen Systems im häuslichen Kontext und dessen Einfluss auf die Privatsphäre der Betroffenen. Bleses zufolge stellt der Einsatz robotischer Telepräsenzsysteme einen Eingriff in die

Lebenswelt und damit in den privaten (Schutz-)Raum von Personen dar, die aufgrund einer Demenz unterschiedlich schwer kognitiv beeinträchtigt sind. Sie verwies auf die Gefahren des Kontrollverlustes und die damit einhergehende Überwachung des Alltags und der intimsten Verrichtungen. Zugleich hob Bleses die Chancen des Telepräsenzsystems hervor, die vor allem in der Wahrnehmungserweiterung lägen und der Teilhabe und Begegnung mit Familienangehörigen trotz der räumlichen Entfernung. Jede telepräsenzte Situation bedürfe aber zunächst eines ethischen Clearings, zum Beispiel in Form von Fallbesprechungen oder Familienkonferenzen, um den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht zu werden.

Der Jurist und Hauptgeschäftsführer der Bundesgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Stephan Brandenburg, präsentierte die Ergebnisse der Studie „Pflege 4.0“ und nahm damit die Einstellung von Pflegekräften zum Einsatz digitaler Technologien in der Pflege und die konkreten versicherungsrechtlichen Fragen, die sich im Umgang mit Robotertechnologien stellen, in den Blick. Pflegekräfte stünden dem Einsatz von digitalen Technologien grundsätzlich positiv gegenüber, allerdings zeigten sich große Unterschiede hinsichtlich der Art der eingesetzten Technik. Während die elektronische Dokumentation und Kommunikation auf weitgehende Akzeptanz stöße, fänden Telecare/Telemedizin und Robotik weniger Anklang. Nicht zuletzt stünden Entwicklungen in diesen Feldern noch am Anfang. Die Akzeptanz, so Brandenburg, hänge vom Grad der Bekanntheit und Sicherheit ab, die Pflegekräfte im konkreten Arbeitsalltag mit den Technologien verbänden. Der Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarf im Bereich der Digitalisierung werde durchweg in allen Bereichen als sehr hoch bewertet. Auch in rechtlicher Hinsicht gebe es noch viele offene Fragen zu klären.

Diese Fragen suchte der Rechtswissenschaftler Gerhard Wagner zumindest für den Bereich des Haftungsrechts in der Pflege zu beantworten. Wagner stellte fest, dass eine Anwendung des „anthropozentrischen Sorgfaltsmaßstabs“ auf autonome technische Systeme erfordere, dass diese erst eingeführt werden, wenn sie insgesamt weniger Schäden verursachten als ein Mensch. Jenseits dieser Schwelle bedürfe es eines „systembezogenen Sorgfaltsmaßstabs“, der den steuernden Algorithmus in den Blick nimmt. Zugleich sei die Anwendung eines systembezogenen Fehlerbegriffs durch ein Gericht „schwierig oder führe zu dysfunktionalen Ergebnissen“. Sofern durch einen fehlerhaft konstruierten Roboter ein Schaden entstünde, wäre derzeit zunächst der Hersteller haftungsrechtlich in der Pflicht. Daneben bestehe die Verschuldenshaftung des Anwenders für Fehlgebrauch, Missbrauch und mangelhafte Wartung autonomer technischer Systeme. Nach geltendem Recht gebe es keine Zurechnungsnorm für das Verhalten des Roboters. Ein Haftungsanspruch an den Roboter würde daher mit der Anerkennung des autonomen technischen Systems als Rechtssubjekt einhergehen (ePerson). Ontologisch gesehen, gelten aber nur Menschen als Rechtssubjekte, denn die Rechtsfähigkeit erfordert die Fähigkeit zu rationaler Selbstbestimmung. Er hielt daher das derzeitige Haftungsrecht bezüglich der möglichen Schäden durch Roboter für ausreichend und plädierte gegen die Schaffung eines neuen „Roboterhaftungsrechtes“.

Pflege – Roboter – Ethik: Die Zukunft verantwortlich gestalten

Gegenstand des dritten Tagungsblocks war die Zusammenführung der Diskussionen aus den Foren im Hauptsaal und die Podiumsdiskussion zum Thema „Pflege – Roboter – Ethik: Die Zukunft verantwortlich gestalten“.

Zunächst präsentierten Adelheid Kuhlmei, Andreas Lob-Hüdepohl und Elisabeth Steinhagen-Thiessen die Schwerpunkte und Ergebnisse der von ihnen moderierten Foren, die von drei Grafikerinnen eindrucksvoll simultan visualisiert worden waren.

Die abschließende, von der Medizinethikerin und stellvertretenden Vorsitzenden des Deutschen Ethikrates Claudia Wiesemann moderierte Podiumsdiskussion war der Frage gewidmet, wie eine verantwortungsvolle Gestaltung neuer Pflegetechnologien aussehen sollte. Dabei wurden unterschiedliche Lösungsansätze gefunden.

Der Psychologe und Gerontologe Andreas Kruse, Mitglied des Ethikrates, betonte gleich zu Beginn: „Wenn wir über die Technologien sprechen, müssen wir uns vor Augen führen, dass wir zentrale Dimensionen des Menschseins nicht vernachlässigen beziehungsweise dass wir den Blick auf einzelne Dimensionen des Menschseins nicht verengen“. Viele Aspekte der Pflege, so Kruse, erhielten ihre Bedeutung erst durch die Berührung des anderen Menschen. Diese Einsicht sei nicht mit einer generellen Abkehr von der Technik verbunden. Die digitale Technologie könne die Pflege in hohem Maße bereichern, zum Beispiel im Bereich der neuronalen Diagnostik bei Schlaganfallpatienten. Auch bei demenziell erkrankten Menschen können derartige Technologien in lebendige soziale Kommunikationsstrukturen eingebettet werden und ein zusätzliches aktivierendes Moment darstellen. Aber keinesfalls, dies machte Kruse deutlich, sollte man der Vorstellung anheimfallen, dass man das Problem des Pflegekräftemangels mit einer forcierten Roboterentwicklung lösen könne. Dies wäre ethisch und anthropologisch höchst problematisch.

Die Theologin Regina Ammicht Quinn bezweifelte, dass die Verlagerung von Aufgaben, die mit Robotik möglich werden, und die damit einhergehende oft postulierte Zeitersparnis eine tatsächliche Entlastung der Pflegekräfte bedeute. Diesem Trugschluss sei man auch mit anderen Errungenschaften der technischen Moderne aufgesessen – denke man nur an die Einführung der Waschmaschine in den 50er-Jahren. Man müsse sich, so Ammicht Quinn, „heute für die Zukunft entscheiden, ob Pflege eine Arbeit ist, die ihren Wert hat oder eine Ware, die ihren Preis hat.“

Helma Bleses ging auf die Frage nach dem Recht auf Mitbestimmung und den Möglichkeiten der Teilhabe von Pflegekräften und Pflegebedürftigen an der Entwicklung technischer Lösungen ein. Sie sprach sich sehr klar für die Einbindung aller an der Pflege Beteiligten in der Gestaltung der Technik aus. Gerade der universitäre Kontext würde dafür die Rahmenbedingungen bieten. Es müsse bei der Entwicklung neuer Anwendungen weniger um das Potenzial der Technik als vielmehr um das Potenzial der Patienten gehen. Besonders im Umgang mit vulnerablen Personen sei die Technik dazu da, vorhandene Ressourcen zu aktivieren und zu unterstützen. Vor allen technischen Überlegungen müsse die genaue Betrachtung und Evaluation des menschlichen Vermögens stehen.

Die Befähigung im Alter spielte auch in Mark Schwedas Beitrag eine zentrale Rolle. Schweda sah vor allem Altersstereotype am Werk, die die gesellschaftliche Perspektive auf die Technisierung der Pflege verengten. Er plädierte für eine „ehrliche, fundierte Auseinandersetzung mit diesen neuen Technologien“. Dies könne nur geschehen, wenn man die betroffene Zielgruppe, das sogenannte vierte Alter, in den Blick nimmt. Die Technologien, so Schweda, dürften nicht zu einer Distanzierung führen. Vielmehr solle man die Technologien nutzen, um das vierte Alter „präsenanter wahrzunehmen, es in die Gesellschaft und das öffentliche Bewusstsein zu bringen, und eine differenzierte Diskussion über seine Probleme, Möglichkeiten und Entwicklungspotenziale führen zu können“.

Auch in der folgenden Diskussion wurde deutlich, dass man die Furcht und Sorgen älterer Menschen, als defizitär und unselbstständig zu gelten, ernst nehmen sollte. Der Einsatz von Robotertechnologien dürfe nicht dazu führen, diese Bedenken noch zu verstärken.

Zugleich betonten alle Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer die Bedeutung sozialer Abhängigkeiten und zwischenmenschlicher Beziehungen. Digitale Technologien müssten eingebettet sein in ein Netzwerk von guten sozialen Beziehungen, argumentierte Kruse. Unter dieser Voraussetzung könne man einen selbstbestimmten Umgang mit robotischen Hilfen ermöglichen. Es herrschte Einigkeit darüber, dass man sich zunächst darauf verständigen müsse, welche Pflegebereiche und -aufgaben durch Robotik gestaltet und entlastet werden sollen und welche nicht. Dies sei nicht zuletzt eine gesellschaftliche Aufgabe. Konsens bestand auch hinsichtlich der Frage nach der guten Pflege, die alle Beteiligten in der hinreichenden zwischenmenschlichen Betreuung und Zuwendung sahen. Robotertechnologien seien keine Lösung für den Pflegekräftemangel, sie könnten unterstützend wirken, Pflegekräfte aber nicht ersetzen.

Die Aussage, der Mensch müsse im Mittelpunkt stehen, habe, so der Vorsitzende des Deutschen Ethikrates Peter Dabrock in seinem Schlusswort, im Laufe der Tagung an Schärfe und auch an Zweideutigkeit gewonnen, bedenke man die Intensitäten, in denen die Technik in die körpernahen und somit intimsten Bereiche des Menschen vorzudringen vermag. Die Beiträge hätten gezeigt, dass die Chancen und Möglichkeiten, die die Digitalisierung bietet, aber auch die Gefahren und Risiken, die sie beinhaltet, im Bereich der Pflege so einzusetzen sind, dass sie am Ende wirklich dem Menschen dient. Es gehe darum, die Potenziale des Menschen zu heben – bis ins hohe Alter.

Herbsttagung: Meinen – Glauben – Wissen: Klimawandel und die Ethik der Wissenschaften

 <https://bit.ly/2yu472l>

Am 23. Oktober begrüßte der Deutsche Ethikrat zahlreiche interessierte Gäste zu seiner Herbsttagung an der ehrwürdigen Georg-August-Universität Göttingen. Die Tagung stand unter dem Motto „Meinen – Glauben – Wissen: Klimawandel und die Ethik der Wissenschaften“.

Weltweite Proteste haben den Klimawandel ins Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt. Zahlreiche Stimmen aus der Wissenschaft fordern eine aktive Klimapolitik. Über die Wege zu einer klimafreundlichen Ressourcennutzung wird gleichwohl heftig gestritten – auch unter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

Der Deutsche Ethikrat wandte sich mit der Wahl des Themas einer weltweiten Debatte zu, die von großen Erwartungen an die Wissenschaft, aber auch von einem gewissen Zweifel an wissenschaftlichen Prognosen geprägt ist.

In seiner Begrüßung appellierte Peter Dabrock, der Vorsitzende des Deutschen Ethikrates, an die Gäste: „Die Unterscheidung von Meinen, Glauben, Wissen hilft einer Gesellschaft, die die Klimakrise bewältigen muss, und den Wissenschaften, die dazu unverzichtbare Beiträge leisten will, zumindest zwei grundsätzliche Abwege zu identifizieren. Der eine ist eine äußere Gefahr, der andere eine innere Gefahr für die Wissenschaft.“ Damit skizzierte Peter Dabrock zwei Konfliktlinien, die es im Umgang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zu bedenken gelte. Zum einen gehe es um die Verteidigung des auf wissenschaftliche Weise gewonnenen Wissens gegenüber Meinen und Glauben als ein Fundament der demokratischen Verfasstheit unserer Gesellschaft. Zum anderen habe sich auch die Wissenschaft gegen eine dogmatisch-ideologische Verengung zu wappnen, die aus Erklärungen universelle Sinndeutungen ableitet oder bestimmte Ansätze bereits im Voraus abtut. Die Glaubwürdigkeit von Wissenschaft sei nicht zuletzt auch ein kommunikativ anspruchsvolles Ziel. Konkret gehe es dabei um die Frage, wie eine verantwortliche und zugleich vertrauenswürdige Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte für die verschiedenen gesellschaftlichen Adressaten aussehen kann und soll. Wenn die Wissenschaft ein wichtiger Orientierungspunkt in gesellschaftlich drängenden Fragen bleiben wolle, sei besonders angesichts der Präsenz der sozialen Medien eine an Transparenz, Partizipation und wissenschaftlicher Qualität ausgerichtete Kommunikation unverzichtbar.

Um jenes Selbstverständnis und die gesellschaftliche Funktion der Wissenschaft zu diskutieren, sind in Göttingen Vertreterinnen und Vertreter der Klimawissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Kommunikationswissenschaft, Rechtswissenschaft sowie Klimaaktivisten zusammengelassen.

Begleitend zur Tagung präsentierte die Künstlerin Barbara Dombrowski die Foto-Ausstellung „Tropic Ice_Dialog between Places Affected by Climate Change“. Die Fotografin hat weltweit verschiedene Orte bereist, an denen die Folgen des Klimawandels schon jetzt spürbar sind. In ihren Arbeiten lässt sie verschiedene Regionen und Menschen aufeinandertreffen, um die wechselseitigen Auswirkungen des Klimawandels aufzuzeigen und eine Brücke zwischen den Kulturen zu bauen.

Klimawissenschaften und Verantwortung

In der ersten, von Ratsmitglied Ursula Klingmüller moderierten Sektion des Tages wurden die verschiedenen wissenschaftlichen Positionen zur Verantwortung der Klimawissenschaften diskutiert. Im Mittelpunkt standen das Verhältnis von Wissenschaft und Politik sowie die Rolle von Werten und Wertungen, die der Klimaforschung und deren Rezeption zugrunde liegen. Die

Mikrobiologin Antje Boetius wies zunächst darauf hin, dass sowohl die Wissenschaft als auch die Politik schon lange Anhaltspunkte für die heute evidente Tatsache hatte, dass ein hoher CO₂-Gehalt in der Atmosphäre negative Folgen für den Menschen habe. Dennoch stiegen die CO₂-Emissionen weiter an. Aktuellen Vorhersagen zufolge sei inzwischen mit einer jährlichen Emission von 40 Gigatonnen CO₂ zu rechnen. Zudem lasse sich mit modernen Messmethoden feststellen, dass es stetig weniger Meereis gebe und das Eis immer später zurückgefriere, wodurch es dünner und brüchiger werde. Dies wiederum führe in eine „positive Rückkopplungsschleife“, da sich so die Meeresoberfläche verdunkle und der Ozean mehr Wärme aufnehme, die das Eis weiter abschmelzen lasse. Damit schrumpfe der Lebensraum für viele Tiere und es drohe ein erheblicher Verlust an Lebensvielfalt. Genaue Hochrechnungen seien zwar nicht möglich, aber angesichts der indizierten Dringlichkeit könne nicht gewartet werden, bis noch bessere Zahlen oder gar vollständig sicheres Wissen vorlägen, um politisch zu handeln. Für die Wissenschaft bedeute dies, ihre Ergebnisse in möglichst verständlicher Form zu kommunizieren.

Dabei bestehe die Aufgabe der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dem Klimaforscher Hans von Storch zufolge allerdings keinesfalls darin, dem politischen Prozess Ergebnisse vorzugeben. Vielmehr sei Wissenschaft ein sozialer Prozess, der auf einem „Markt von Wissensansprüchen“ Angebote machen könne, dessen Stärke aber auch in der Bereitschaft zum Irrtum liege. Trotz der Dringlichkeit zu handeln sei die Klimaforschung zu methodischer Sorgfalt und gedanklicher Offenheit verpflichtet. Auch Nachhaltigkeitsforschung müsse nachhaltig agieren und den Risiken unangemessenen Handelns im Falle eines Scheiterns der Begrenzung des Klimawandels die Opportunitätskosten gegenüberstellen, die sich durch die Vernachlässigung anderer Problemfelder ergeben könnten. Eine wechselseitige Beeinflussung von Wissenschaft und Politik, bei der sich die Wissenschaft unter den Zweckvorbehalt stellt, die Politik zu unterstützen, und die Politik sich als bloße Exekutive der Wissenschaft versteht, schade zudem der Glaubwürdigkeit beider Akteure. Die Politik verliere ihre Stärke als „demokratischer Marktplatz“ politischer Auseinandersetzung und die Wissenschaft ihre Offenheit gegenüber anderen Erklärungen und Ansätzen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollten daher ihre Rolle auf die des „ehrlichen Maklers“ reduzieren und in den wissenschaftlichen Prozess eingeflossene Werte transparent machen.

Wie die Philosophin Wendy Parker in ihrem anschließenden Vortrag verdeutlichte, können Werturteile in manchen wissenschaftlichen Kontexten sogar geboten sein. Bereits die Entscheidung für ein Forschungsthema sei ein Werturteil, das sowohl notwendig als auch geduldet sei. Doch auch bei der Auswahl und Interpretation von Daten können Werturteile gefordert sein. Dies liege daran, dass verschiedene wissenschaftliche Methoden oft für verschiedene Arten von Fehlern anfällig seien und nicht immer genügend Ressourcen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Verfügung stünden, alle Methoden zur Untersuchung eines Sachverhaltes parallel zu nutzen. In solchen Fällen gehöre es daher zu verantwortlicher Forschung, die praktischen Konsequenzen der verschiedenen möglichen Fehler in die

Entscheidung einzubeziehen. Manche Fehler führten beispielsweise eher dazu, das Risiko bestimmter Konsequenzen zu überschätzen, während andere eher das Gegenteil bewirkten. Würden solche Wertsetzungen transparent gemacht und erklärt, würde dies der Glaubwürdigkeit von Wissenschaft keinen Abbruch tun, so Parker.

In der anschließenden Diskussion waren sich die Referierenden darin einig, dass die wissenschaftlichen Ergebnissen notwendig anhaftende Unsicherheit und Fehleranfälligkeit kein grundsätzliches Problem für den ohnehin regelmäßig auf unsicherem Wissen basierenden politischen Entscheidungsprozess sei. Es müsse jedoch darauf geachtet werden, die Unsicherheit weder herunterzuspielen, wodurch der Gesellschaft Wahlmöglichkeiten genommen würden, noch überzubetonen, was der Glaubhaftigkeit der Wissenschaft schaden könnte. Eine Erschwernis dabei sei, dass sich viele der Unsicherheiten in der Klimadebatte nicht in Wahrscheinlichkeiten ausdrücken ließen. Hier könnten jedoch alternative Sprachregelungen wie die des Weltklimarates (IPCC) beispielhaft sein.

Öffentlichkeit, Kommunikation und Regulierung

Der hiermit berührte Themenkomplex der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie Fragen zu Regulierungen im Umgang mit Emissionen standen im Fokus der zweiten Tagessektion, die Volker Lipp, stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Ethikrates moderierte. Zu Beginn verdeutlichte die Kommunikationswissenschaftlerin Senja Post, wie stark die gesellschaftliche Rezeption wissenschaftlicher Ergebnisse von der jeweiligen Medienberichterstattung abhängig sei. Im Hinblick auf den Klimawandel sei etwa festzustellen, dass vor allem von Protesten mit großer Beteiligung berichtet wird. Die vermehrte Berichterstattung führe wiederum zu größerer Beteiligung und damit zu noch größerem medialen Interesse. Zudem zeigten Schlagwortrecherchen in den Archiven der meinungsführenden deutschen Printmedien, dass stärker auf Personen und Ereignisse als auf Klimapolitik und Klimawissenschaft fokussiert werde. Die Kritik, dass oft klimaskeptische Positionen zu Wort kämen, sei für die deutsche Medienlandschaft jedoch nicht haltbar. Klimaforscher, die in hohem Maße auf die Berechnung des Klimawandels vertrauten, seien in den Medien tendenziell überrepräsentiert. Zudem werde die wissenschaftliche Ungewissheit der Klimaforschung in der Berichterstattung oft nicht transparent gemacht. Es sei zudem festzustellen, dass die Transparenz mit steigender Ungewissheit eher abnimmt. Insbesondere in diesem Punkt – aber auch bei anderen Themen – müsse die Berichterstattung laut Post durchlässiger werden und stärker auf sachpolitische Fragen als auf Emotionen setzen.

Wie der Soziologe Stefan Cihan Aykut von der Universität Hamburg anschließend aufzeigte, sei die Thematik des Klimawandels jedoch von vielen anderen gesellschaftlich relevanten Themen insofern zu unterscheiden als sie nicht in die üblichen Modelle von Aufmerksamkeitswellen öffentlicher Probleme passe. Zwar gebe es auch in Bezug auf den Klimawandel Aufmerksamkeitszyklen, jedoch bleibe die Berichterstattung konstant hoch und nehme tendenziell sogar weiter zu, während ein Thema in der Medienberichterstattung üblicherweise nach Phasen

der Latenz und des Hypes auch eine Phase des relativen Declines (Nachlassens – Anm. d. A.) durchlaufe. Zudem lasse sich eine Diversifizierung in Bezug auf die öffentliche Wahrnehmung feststellen. Während die mediale Darstellung des Klimawandels als menschengemachte Umweltkatastrophe zunächst ausschließlich einem klassischen Problem-Aufriss entsprochen habe, sei vor allem die Perspektive der Emissionsminderung seit dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen von 1997 sowie die Fokussierung auf die konkreten Auswirkungen des Klimawandels in der Debatte erstarkt. Auch ökonomische und gesellschaftspolitische Überlegungen seien seitdem dazugekommen. Da zukünftige Transformationen schwer zu prognostizieren seien, bedürfe es eines umfangreicheren Wissens darüber, wie gesellschaftlicher Wandel funktioniert und wie politische Instrumente angesichts seiner Dynamik interagieren.

Aus Sicht des Juristen Peter-Tobias Stoll ist die schon lange bestehende enge Verflechtung zwischen Wissenschaft und Politik hierfür unverzichtbar. Zudem gebe es ein gesellschaftliches Interesse an wissenschaftsbasierter Politik. Wissenschaftler hätten sich dabei mit der Frage zu befassen, was bewiesen oder widerlegt werden müsse, während Politik zu beantworten habe, was legitimiert und verantwortet werden müsse. „Politik kann und muss viel mehr, als sich im Bereich des wissenschaftlich Gesicherten zu bewegen“, konstatierte Stoll. So sei es etwa eine politische und keine wissenschaftliche Frage, ob eine für die Politik genügende Sachgrundlage gegeben sei. Die Wissenschaft liefere jedoch nicht nur Regulierungswissen, sondern auch Regulierungsinstrumente. Das aktuelle Klimapakete schöpfe zwar nicht hinreichend aus diesem Potenzial, weise jedoch angesichts des relativ großen Anteils jener in diesem Bereich vorgesehener Projekte, die sich mit „Lösungswissen“ befassen, die diese Richtung. Nichtsdestotrotz gelte die besondere Rechtfertigungspflicht der Forschungspolitik bei der Hinwendung zu bestimmten Themen und dem Einsatz knapper Mittel auch für den Klimaschutz. Wenn die Politik in bestimmte Forschung investiert, habe dies zur Folge, dass andere Bereiche weniger beforscht werden.

Die anschließende Diskussion zeigte, dass dies auch auf Bereiche des Klimawandels zutrefte, die eigentlich für Entscheidungsprozesse relevant seien, wie etwa die schon heute sichtbaren Auswirkungen in Bezug auf Altersletalität an Hitzetagen, Extremwetterereignisse oder die Situation der Land- und Forstwirtschaft. Auch die verschiedenen Regelungsmodelle zur CO₂-Reduzierung wurden diskutiert. Hierbei bestand weitgehend Einigkeit darüber, dass der Emissionshandel ein geeignetes Instrument sein kann, jedoch auch auf weitere Bereiche wie etwa Verkehr, Haushalte, Verbraucher, Landwirtschaft und Müllhalden ausgeweitet werden müsse. Eine Steuer könne zwar eventuell sogar schneller wirken, allerdings gebe es dafür weder eine globale noch eine europäische Kompetenz. Bei allen politischen Maßnahmen müssten gesellschaftliche Auswirkungen antizipiert und mitbedacht werden. Auch eine Änderung hin zu einem drastischeren Sprachgebrauch wurde diskutiert, wobei eine solche Dramatisierungsspirale jedoch nicht endlos hochgedreht werden könne. Positive Anreize zur Investition in klimaschonende Technologien nach dem Beispiel der EEG-Umlage könnten ebenso erwogen werden.

Hier bestand jedoch Uneinigkeit, ob dies ein geeignetes Mittel sei, da es zwar positive Trends setzen, aber auch Ungerechtigkeiten schaffen könnte. Zudem wurde in der Diskussion deutlich, dass der Diskurs zum Klimawandel international sehr unterschiedlich geführt wird und je nach politischer Kultur, Interessenstruktur und Diskurshistorie des Landes unterschiedliche Aspekte in den Vordergrund stellt. Schon die jeweils innerhalb einer Debatte verwendeten Begriffe enthielten unterschiedliche Werte. Hieran hätten auch die Medien Anteil. Gerade klassische Medien hätten dabei weiterhin eine meinungsführende Rolle und würden trotz des Rückgriffs jüngerer Generation auf moderne Medien weiterhin intensiv genutzt. Allerdings hätten sich die Rezeptionsmodalitäten in den letzten Jahren verändert. Viele Berichte seien bereits durch Kommentarfunktion und Link-Button bewertet, wodurch die Meinung der Leser mit beeinflusst würde.

Ethische Debatte

In der dritten, von Ratsmitglied Elisabeth Gräß-Schmidt moderierten Sektion der Tagung wurde die Rolle der Ethik für die Klimadebatte diskutiert. Wie Konrad Ott von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in seinem Vortrag gleich zu Beginn konstatierte, könne diese nur verstanden werden, wenn man sich bewusst mache, dass es keine rein wissenschaftlichen Einsichten in politisch ausgegebene Ziele geben könne. Es gebe nur Gründe, die für oder gegen bestimmte Ziele und die Instrumente zu ihrer Erreichung sprächen. Jeder sei aufgefordert, sich mit moralisch respektablen Gründen ein Klima-Portfolio zusammenzustellen, das verschiedene Maßnahmen und Strategien enthalten kann. Dabei müsse auch die jeweilige Besorgnis konkretisiert werden. Auch müsse man sich darüber im Klaren sein, dass Modelle der Klimaökonomie viele verdeckte Werturteile enthalten. Ott sprach sich hier dafür aus, dem Standard-Preisansatz zu folgen und die Ökonomen mit der Aufgabe zu betrauen, herauszuarbeiten, wie die von der Gesellschaft gesteckten Ziele mit geringstmöglichen Opportunitätskosten erreicht werden können. Zu berücksichtigen seien dabei auch Fragen der Verteilung und der moralischen Verantwortung für die Emissionen vorangegangener Generationen. Otts persönliches Portfolio sehe die Verringerung der Treibhausgasemissionen vor, eine faire Verteilung des globalen Budgets, eine großzügige Anpassungsfinanzierung und natürliche Lösungen beim Abbau der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre (Carbon Dioxide Removal), ohne die einfallende Sonnenstrahlung technisch zu reduzieren (Solar Radiation Management).

Das theoretische Kernproblem ist laut Carl Friedrich Gethmann, Mitglied des Ethikrates, jedoch die Beantwortung der Fragen nach der Langzeitverantwortung: Können wir Verantwortung für zukünftige Menschen tragen, deren Präferenzen wir nicht kennen? Wie weit in die Zukunft reicht die Verantwortung? Haben Nahverpflichtungen Vorrang vor Fernverpflichtungen? In praktischer Hinsicht problematisch sei zudem die Mobilisierung großer Gruppen. Ein rechtlicher Ansatz sei auf internationaler Ebene schwerer zu gestalten als Marktlösungen, bei denen jedoch die Einhaltung der ausgegebenen Ziele nicht im gleichen Maße garantiert werden könne. Einen politischen Determinismus verneinte Gethmann. Nicht nur der Wissensstand sei immer unsicher, auch sei nicht klar, dass die anthropogene Erwärmung der

Atmosphäre die einzige oder auch nur die größte gesellschaftliche globale Herausforderung ist, vor der die Menschheit steht. So scheint es etwa in Bezug auf Erdbeben, Meteoritenabwehr, Versorgungs- und Entsorgungsprobleme einen ebenso dringlichen Handlungsbedarf zu geben. Die Mortalitätsraten in manchen dieser Problemfelder überstiegen jene des Klimawandels aktuell sogar deutlich. Die Politik müsse viele Probleme im Weltmaßstab behandeln und dabei viele Aspekte wie etwa Gesundheit, Wohlstand und Verteilung berücksichtigen. Aus der wissenschaftlichen Erkenntnis auf einem dieser Gebiete könne somit noch kein politischer Appell folgen.

Wie die Sozialwissenschaftlerin Ulrike Felt in ihrem anschließenden Vortrag ergänzte, werde politisches Handeln, das mit Blick auf die jeweils nächste Wahl vor allem auf kurzfristige Maßnahmen setze, zudem dadurch erschwert, dass der Klimawandel erfordere, in Zeithorizonten handeln, in denen zu denken wir nicht geübt seien. Sie stellte die Frage, wie gut wir unsere Wertvorstellungen in eine mögliche Zukunft meinen transportieren zu können. Viele Abschätzungsmechanismen der letzten 30 bis 40 Jahre hätten sich als nicht haltbar herausgestellt, weil bestimmte Dimensionen nicht berücksichtigt worden waren. So sollte Plastik einst die Naturstoffe schonen, durch die es heute ersetzt werden soll, weil es zu viel Plastik in der Natur gibt. Es müsse deshalb unbedingt immer auch über die Folgen der Folgen nachgedacht werden. Dabei habe sich die Art des Nicht-Wissens durch die Methoden des Forschens verändert. Heute liege es oft im Rückübersetzungsprozess von den Labor-Computern in realweltliche Zusammenhänge. Es gehe daher neben der Verlässlichkeit von Daten auch um die Umwandlung dieser Daten in Evidenz, die bewertet und in politisches und gesellschaftliches Handeln umgesetzt werden können.

In der darauffolgenden Diskussion zeigten sich die Referenten einig darüber, dass wissenschaftliche Ergebnisse nicht zu politischem Determinismus führten und plädierten dafür, demokratische Prozesse stark zu machen. Demokratie dürfe nicht zugunsten einzelner Ziele auf bestimmten Politikfeldern riskiert werden. Eine Vorreiterrolle Deutschlands in klimapolitischen Fragen sei zu begrüßen, Deutschland könne sich eine solche Rolle aber nicht selbst zuschreiben. Das aktuelle Klimapaket der Bundesregierung sei für diese Rolle zudem nicht konsequent genug. Allerdings könne es im Optimalfall das Signal setzen, jetzt zu den Förderinstrumenten zu greifen, bevor auf negative Anreize gesetzt werde. Disruptivere politische Entscheidungen seien nur in Verbindung mit Massenprotesten vorstellbar. Dies müsse schon im Prozess der Entscheidungsfindung mit berücksichtigt werden. Des Weiteren wurden einige konkrete Maßnahmen, insbesondere das Solar Radiation Management diskutiert, das zusammen mit einem langen Dekarbonisierungsprozess eine legitime Übergangstechnik sein könnte. Kommunikationsstrategisch müsste dann jedoch berücksichtigt werden, dass dies nicht als Versprechen darauf zu verstehen sei, dass alles andere gleichbleiben könne.

Podiumsdiskussion

Diesen Gedanken schloss sich auch der Nachhaltigkeitsforscher Reinhard Loske auf dem von Ratsmitglied Stephan Kruij

moderierten Abschlusspodium an. In seinem Eingangsstatement wies Loske darauf hin, dass es immer noch ein Bevölkerungs- und Lifestyletabu und die damit verbundene Hoffnung gebe, alle Probleme könnten unter Zuhilfenahme neuer Techniken gelöst werden. Der Einfluss des Menschen auf das Klima bzw. die Umwelt werde jedoch nicht nur von der Technologie, sondern vor allem von der Größe der Bevölkerung, dem Lebensstil und der sozialen Praxis determiniert. Zudem stellte Loske infrage, dass Demokratie in gleicher Weise dafür geeignet sei, langfristige Ziele in Gegenwartshandeln einzubeziehen, wie kurzfristige Interessen abzugleichen. „Demokratie, so wie sie jetzt ist, mit ihrer immanenten Zukunftsvergessenheit“, sei „in hohem Maße renovierungsbedürftig“.

Der Ökonom Nils aus dem Moore berichtete, dass er innerhalb der klimapolitischen Debatte eine Schwerpunktverschiebung beobachte, die sozialwissenschaftliche und damit auch ökonomische Komponenten stärker betone. Dies verdeutliche, dass schon genug Wissen akkumuliert sei, um zu verstehen, dass gehandelt werden muss. Ökonomen könnten dabei helfen, das mögliche Handlungsspektrum und die damit verbundenen ökonomischen Effekte aufzuzeigen. So könnten etwa intergenerationale Verteilungseffekte berechnet werden. Die Höhe der CO₂-Bepreisung führte zu sehr unterschiedlichen Verteilungen, wobei ein hoher CO₂-Preis keineswegs notwendig eine soziale Schiefelage befördern müsse, da die über Steuern und Emissionshandel eingenommenen Gelder vom Staat rückverteilt werden könnten, wodurch nur der Einkommens-, nicht aber der Substitutionseffekt aufgehoben würde. Welches Preisniveau schließlich gewählt wird, sei jedoch eine politische Entscheidung.

Die Hauptorganisatorin der deutschen „Fridays for Future“-Bewegung, Luisa Neubauer, betonte in ihrem Eingangsstatement, dass wir uns nicht in einer Erkenntniskrise befänden. Vielmehr liege das Problem darin, dass wir uns die Folgen individuellen und kollektiven Handelns nicht mehr vorstellen könnten. Wir seien verpflichtet, uns vorzustellen, was fast unvorstellbar ist, „dass wir den Planeten gerade in einer solchen Weise terrorisieren, auch die Ökosysteme und die menschlichen Grundlagen, dass wir langfristig nicht mehr von der Frage des Lebens der Menschen sprechen, sondern vom Überleben der Menschen und der Arten, die gerade in einer nie dagewesenen Geschwindigkeit aussterben“. Deshalb sei es eine Minimalanforderung, dass die Politik auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, konkret des Paris-Abkommens und IPCCs zu gestalten sei und im Rahmen demokratischer Aushandlungsprozesse die geeigneten Instrumente zur Erreichung der festgelegten Ziele diskutiert werden könnten.

In der für das Publikum geöffneten Diskussion auf dem Abschlusspodium warb vor allem aus dem Moore für das Instrument der CO₂-Bepreisung und wies darauf hin, dass die Atmosphäre nur einen Preis habe, wenn man ihr einen solchen zuweise. Selbstregulierungsprozesse könnten nicht erwartet werden. Dass die bereits bestehende Bepreisung nicht die gewünschten Effekte hat, liege am derzeit negativen Preisniveau. Es sei jedoch eine große politische Herausforderung, die Methoden der CO₂-Bepreisung nicht nur zu verstehen, sondern auch der Wählerschaft verständlich zu machen, der in Deutschland oft

die ökonomischen Kenntnisse fehlten. Letzteres führe schließlich oft dazu, dass möglicherweise weniger wirksame Instrumente wie das Ordnungsrecht oder Verbote bevorzugt würden, die zudem mit höheren Durchsetzungshürden verbunden wären. Loske und Neubauer hielten jedoch dagegen, dass die gesellschaftliche Akzeptanz von Verboten in Bezug auf den Klimawandel besonders groß sei, weil sie zum einen ein wachsendes Bewusstsein für deren Notwendigkeit erzeugten und zum anderen eine damit verbundene Entlastungswirkung für die Menschen zu erwarten sei.

Die im angrenzenden Ausland praktizierte Nutzung von Kernkraftwerken als Übergangslösung wurde kritisch bewertet. Aus dem Moore wies in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass ökonomische Effizienz keineswegs bereits ein hinreichendes Kriterium für die Wahl eines geeigneten Instruments sei, aber sehr wohl eines, das in politische Entscheidungen einbezogen werden müsse. Neubauer bemängelte, dass es aktuell nicht selbstverständlich sei, dass wissenschaftliche Erkenntnisse in Entscheidungsprozesse einfließen. Dies liege vor allem auch an der politikinhärenten Diskontierung zukünftiger Entwicklungen. Politik müsse vorausschauender agieren und auch zu erwartende soziale Entwicklungen mit einbeziehen, forderte Loske. Die Etablierung direktdemokratischer partizipativer Elemente und langzeitorientierter Institutionen als Ergänzung zum parlamentarischen System könne hier Abhilfe schaffen. Allen Podiumsteilnehmern ist bewusst, dass man mit Klimaschutzmaßnahmen nicht allen Ungerechtigkeiten begegnen könne. Dies dürfe jedoch nicht als Ausrede verwendet werden. Politik müsse wieder lernen, mutige Entscheidungen zu treffen, forderte Loske. Dies sei auch durch die Schutzpflicht des Staates qua Legitimation durch Wahlen abgedeckt. Inkrementalismus (Politikstil zurückhalten den Reformierens – Anm. d. A.) und Gradualismus (ein auf allmähliche Änderung gerichtetes Handeln – Anm. d. A.) führten in Fragen des Klimawandels nicht weiter. Neubauer verwies hier auch auf die Verantwortung für Menschen außerhalb der Landesgrenzen. Wenn ein wohlhabendes Land wie Deutschland, dessen Wohlstand auch auf der Ausbeutung des globalen Südens beruhe, die internationalen Klimaabkommen nicht einhält, könnten andere Länder dies als Ausrede nutzen, dies ebenfalls nicht zu tun. Dies gelte es zu vermeiden. Zudem müsse darauf geachtet werden, dass Lösungen für das Klimaproblem auch für weniger wohlhabende Länder anschlussfähig sind. Die Berücksichtigung all dieser Faktoren stelle die Politik zwar auch vor Kommunikationsherausforderungen, aber Loske zufolge könne die Politik auch hoch komplexe Themen ansprechen, ohne Nachteile zu befürchten, sofern sie gute Argumente liefere. Eine wissenschaftsbasierte, moralisch motivierte und gleichsam ökonomisch sinnvolle politische Entscheidung habe aus sich heraus eine große Strahlkraft.

Im Schlusswort betonte der Vorsitzende des Deutschen Ethikrates, Peter Dabrock, schließlich noch einmal die wechselseitige Bestärkung von Wissenschaft und Engagement. Die Veranstaltung habe gezeigt, dass das Wissen zwar vorläufig, aber dennoch hinreichend sei, um handlungswirksam zu werden. Man müsse „Fragen der großen Vision kombinieren und verbinden mit sehr detailliertem Wissen“ und „einen Weg finden, in dem Freiheit und Wahrheitssuche keinen Gegensatz bilden“. Die Wissenschaft könne Wege zu einer klimafreundlichen Politik

aufzeigen, aber die Rahmenbedingungen zu schaffen, sei Aufgabe der Politik. Die Gesellschaft stehe wiederum in der Verantwortung, die politische Kultur zum Thema Klimawandel mitzugestalten und Umsetzungsstrategien zu befördern. Dabrock riet insgesamt zu einer Versachlichung der Debatte. Die Wissenschaft sei zweifelsohne ein wichtiger Multiplikator in gesellschaftspolitischen Fragen, zugleich müsse aber der Freiheit und Komplexität wissenschaftlicher Forschung sowie der Revidierbarkeit der Forschungsergebnisse Rechnung getragen werden. Erst die grundsätzliche Offenheit und Diskursfähigkeit der Wissenschaft ermögliche eine glaubwürdige wissenschaftliche Beratung von Politik und Gesellschaft.

Öffentliche Sitzung: Interessenkonflikte

<https://bit.ly/36mHCcx>

Gemäß § 4 Abs. 1 Ethikratgesetz gehören dem Ethikrat neben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus bestimmten Wissenschaftsgebieten auch anerkannte Personen an, „die in besonderer Weise mit ethischen Fragen der Lebenswissenschaften vertraut sind“.

Eine solche Vertrautheit kann aufgrund von Publikationstätigkeit und Vernetzung im jeweiligen Fachbereich und Wissenschaftsbetrieb erreicht werden. Viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nehmen daher über ihre rein wissenschaftliche Tätigkeit hinaus auch Beratungs- und Gesprächstätigkeiten wahr. Daraus können sich Interessenkonflikte ergeben. Der Deutsche Ethikrat verpflichtet seine Mitglieder daher in § 1 Nr. 2 seiner Geschäftsordnung, solche Fälle beim Vorstand anzuzeigen, der dann darüber zu urteilen hat, ob das betroffene Ratsmitglied von bestimmten Beratungen oder Abstimmungen auszuschließen ist.

Einen Beitrag im Tagesspiegel vom April 2019 zum Anlass nehmend, in dem der Vorsitzende des Deutschen Ethikrates für seinen Vorsitz in einem Gesprächskreis bei Facebook kritisiert wurde, lud der Deutsche Ethikrat im Rahmen seiner Plenarsitzung am 26. September externe Sachverständige zu einer öffentlichen Anhörung ein, um zu überprüfen, ob die bisherige Regelung ausreichend ist, Interessenkonflikten angemessen zu begegnen.

Begriffsbestimmung

Zunächst wies der Medizinethiker Jan Schildmann von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg darauf hin, dass es eine Vielzahl unterschiedlicher Definitionen des Begriffs Interessenkonflikt gebe. Besonders plausibel schien ihm jedoch, die von der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaft verwendete Begriffsbestimmung zugrunde zu legen, die Interessenkonflikte als Gegebenheiten bezeichnet, „die ein Risiko dafür schaffen, dass professionelles Urteilsvermögen, welches sich auf ein primäres Interesse bezieht, durch ein sekundäres Interesse unangemessen beeinflusst wird“. Um zu bewerten, ob eine solche Gegebenheit vorliegt, sei es notwendig, das primäre Interesse des betreffenden Gremiums möglichst konkret zu fassen und sekundäre Interessen offenzulegen. Sekundäre Interessen seien in vielen Kontexten unabdingbar und keineswegs per se negativ. Sie können auch nichtfinanzieller Art und somit schwerer

zu identifizieren sein. Beispiele hierfür seien etwa die „Akzeptanz vonseiten bestimmter Gruppen“ oder „persönliche moralische Bewertungen“, aber auch akademische Interessen. Sie sollten strukturiert, optimalerweise wiederholt und möglichst nicht ausschließlich intern abgefragt werden. Erst auf dieser Grundlage könne eine Bewertung vorgenommen werden, die unter anderem die Wahrscheinlichkeit und mit Blick auf die Konsequenzen auch den Schweregrad der unangemessenen Beeinflussung durch die sekundären Interessen berücksichtigen sollte.

Regelungsmodelle

Daran anschließend stellte der Jurist Oliver Lepsius von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eine Reihe verschiedener, gesetzlich ausgeformter Regelungsmodelle für den Umgang mit Interessenkonflikten vor, die zum einen die „materielle Frage“ nach den Tatbeständen der Befangenheit und zum anderen die „prozedurale Frage“, wie damit umzugehen ist, adressierten. Die Modelle unterschieden sich dabei in der Striktheit der anzuwendenden Befangenheitsregeln, deren Zweck es sei, den Anschein einer sachwidrigen, interessengeleiteten Einflussnahme von Mitgliedern eines Organs auf dessen Entscheidungen zu vermeiden. Welches Modell zu welchem Organ passt, hänge von seiner Zusammensetzung und dem Charakter der Entscheidungen ab, die es trifft. Ein besonders pluralistisches Organ stehe weniger in Verdacht solcher Beeinflussung und benötige daher weniger strikte Befangenheitsregeln, um diesen Anschein zu vermeiden, während die Eingebundenheit eines Organs in hoheitliche Entscheidungszusammenhänge zum selben Zweck strikere Befangenheitsregeln benötige. Handelt es sich wie beim Deutschen Ethikrat um ein binnenpluralistisches Gremium, bei dem die Integrität der Mitglieder besonders wichtig ist, empfehle sich laut Lepsius, die Befangenheitstatbestände nicht konkret auszuformulieren und innerhalb des Gremiums eine kollektive Willensbildung und Entscheidung herbeizuführen. Dies gelte zumindest immer dann, wenn die Empfehlungen des Ethikrates abstrakter Natur seien und nicht etwa individuell zurechenbar werden. Lepsius empfahl dem Ethikrat zudem, die bestehende Selbstanzeigespflicht um das Recht anderer Mitglieder, eine Besorgnis der Befangenheit anzuzeigen, zu ergänzen. Dies fördere die kollektive Verantwortung aller Mitglieder für das Vertrauen in die Unvoreingenommenheit des Gremiums. Lepsius riet dem Ethikrat darüber hinaus, ein Selbstablehnungsrecht einzuführen sowie die materiellen Befangenheitsgründe in der Geschäftsordnung dahingehend zu konkretisieren, dass ein Mitglied nur dann als befangen gilt, wenn „aufgrund eines Interessenkonflikts nicht gewährleistet ist, dass es in einer bestimmten Frage seine persönliche Überzeugung vertritt“. Dadurch würden weder Gutachtertätigkeiten noch Mitgliedschaften in anderen Beratungs- und Gesprächskreisen grundsätzlich ausgeschlossen. Es sei dennoch von Mitgliedschaften abzuraten, die den Anschein einer zum Ethikrat parallelen Struktur in Bezug auf Aufgaben und Zusammensetzung haben, da dies der Reputation des Ethikrates abträglich sein könne.

Reputation und Integrität

Die Reputation des Gesamtgremiums und die Integrität seiner Mitglieder seien zwei Seiten derselben Medaille, bestärkte die

Politikwissenschaftlerin Müller ihre Vorredner. Denn wie nützlich die Arbeit des Deutschen Ethikrates ist, dessen Aufgaben als wissenschaftliches Politikberatungsgremium in der Früherkennung von Problemen, politischen Handlungsempfehlungen und der Legitimationsbeschaffung für politische Entscheidungen bestehe, hänge entscheidend davon ab, dass „die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der beteiligten Wissenschaftler [...], die Offenheit der interdisziplinären wissenschaftlichen Auseinandersetzung und die Reputation der Rat gebenden Institution nicht infrage gestellt werden“. Maßnahmen wie Befangenheitsregeln, aber auch Inkompatibilitätsregelungen, Karenzzeitregelungen und Offenlegungspflichten hätten deshalb immer eine doppelte Zielsetzung und seien sowohl auf die Vermeidung individueller Interessenkonflikte wie auch die Vermeidung von Reputationschäden für das Gesamtgremium gerichtet. Um dies zu gewährleisten, empfahl Müller dem Ethikrat seine Geschäftsordnung in Orientierung an den Verhaltensleitlinien des Bundesverfassungsgerichts dahingehend zu ändern, dass auch Zuwendungen jeglicher Art „nur in sozialen Zusammenhängen und in einem Umfang entgegen[genommen werden dürfen], die keine Zweifel an der persönlichen Integrität und Unabhängigkeit entstehen lassen können“ und für die Mitwirkung an Veranstaltungen nur insoweit, „als dies das Ansehen des Rates nicht beeinträchtigen kann“. Zudem sollten alle Mitglieder angehalten sein, darauf zu achten, dass sie in ihrem gesamten Verhalten keinen Zweifel an ihrer Integrität aufkommen lassen. Hierdurch sei jedoch keinesfalls die Teilnahme am gesamtgesellschaftlichen Diskurs ausgeschlossen, zu welcher der Ethikrat sogar durch gesetzliches Mandat verpflichtet sei. Es müssten hierbei allerdings immer die gesellschaftliche Reputation und wirtschaftliche Macht einladender Institutionen geprüft werden sowie die Ziele und Fragestellungen der Institution, Verfahrens- und Organisationsfragen, Mitwirkungs- und Zustimmungsrechte bei öffentlichen Verlautbarungen mit Bezug auf die Rolle des Ratsmitglieds, die Affiliation der anderen Mitwirkenden, den Zeitplan der Veröffentlichung sowie die Möglichkeiten des Verlassens eines Gremiums.

Diskussion

In der anschließenden Diskussion mit den Ratsmitgliedern standen vor allem die Kriterien zur Identifikation von Parallelorganisationen sowie die Kriterien zur Bewertung von Parallelmitgliedschaften im Fokus. Dabei stellten die Experten heraus, dass diese Kriterien nach eingehender Diskussion vom Rat selbst festgelegt und transparent gemacht werden müssten. Hier sei aufgrund der Abhängigkeit des Gremiums von der öffentlichen Wahrnehmung vor allem der Aspekt der öffentlichen Reputation zu berücksichtigen. Zudem gelte grundsätzlich, dass die Gefahr, von einer anderen Institution als Alibi missbraucht zu werden, mit zunehmender Macht dieser Institution steige.

Es diene dem Schutz der öffentlichen Reputation des Rates, problematische Parallelmitgliedschaften zu vermeiden und bei allen Veranstaltungen, an denen Mitglieder des Rates teilnehmen, die Funktion, in der sie teilnehmen, deutlich machen und darauf hinweisen, dass sie niemals für den Ethikrat sprechen könnten, sondern allenfalls als Mitglied desselben. Des Weiteren empfahlen die Experten, darauf zu achten, die Lebensläufe der

Ratsmitglieder fortlaufend zu aktualisieren und zusammen mit der Angabe aller Drittmittelprojekte und Mitgliedschaften auf der Webseite transparent zu machen.

Diskussionsrunden mit Studierenden und Schülern

Die große Nachfrage von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden an der Arbeit des Deutschen Ethikrates hat auch im Jahr 2019 dazu geführt, dass Ratsmitglieder und Mitarbeiter der Geschäftsstelle an auswärtigen Diskussionsveranstaltungen teilnahmen. Daneben haben auch Schüler- und Studentengruppen die Geschäftsstelle des Deutschen Ethikrates aufgesucht, um sich über die Arbeitsweise und aktuell diskutierte Themen zu informieren.

Austausch mit dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung

Am 16. Mai hielt der Deutsche Ethikrat seinen 9. Parlamentarischen Abend in Berlin ab. Neben der Übergabe des Jahresberichts 2018 an Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble stand die Diskussion jüngster Arbeitsergebnisse auf dem Programm.

Der Einladung des Ethikrates waren zahlreiche Mitglieder des Deutschen Bundestages gefolgt, darunter auch der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung Ernst Dieter Rossmann. In seiner Begrüßung würdigte Peter Dabrock das große Interesse der Abgeordneten an dem mittlerweile regelmäßigen Austausch. Dies zeige, dass die Themen, die den Ethikrat in jüngster Zeit beschäftigt haben und beschäftigen, „wichtig und drängend sind und dass zu den Perspektiven, die der Ethikrat im letzten Jahr zu allerlei Fragen angeboten hat, Diskussionsbedarf besteht“. Ethik sei Ambivalenzsensibilität und Dissensmanagement bei der Suche nach verantwortlichem Handeln. In dieser Hinsicht gebe es Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Ethik und Politik, über die man mit Blick auf Keimbahnintervention, „wohltätigen“ Zwang und Erhöhung der Impfquote ins Gespräch kommen wolle.

Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble dankte dem Ethikrat in seinem Grußwort für die Beiträge, die er in die politische und gesellschaftliche Debatte einbringe. Er ermunterte den Ethikrat ausdrücklich, auch Stellungnahmen abzugeben, die ihm Kritik einbrächten. Denn „die Demokratie lebt vom Streit und die Freiheit lebt von der Offenheit“.

Themenschwerpunkt des Abends war die Vorstellung der jüngsten Stellungnahmen des Ethikrates „Eingriffe in die menschliche Keimbahn“ (siehe Seite 6 ff.) und „Hilfe durch Zwang?“ (veröffentlicht 2018) sowie der Ad-hoc-Empfehlung „Herausforderungen im Umgang mit seltenen Erkrankungen“. Die Parlamentarier nutzten die Gelegenheit für einen intensiven Austausch mit den Ratsmitgliedern und vertiefende Rückfragen.

Diskutiert wurde außerdem über den Stand der Beratungen zum Thema „Impfen als Pflicht?“ (siehe Seite 10 ff.)

Neben dem Austausch beim Parlamentarischen Abend fanden außerdem das ganze Jahr über Treffen zwischen dem Vorsitzenden des Ethikrates oder anderen Ratsmitgliedern mit Parlamentariern sowie Mitgliedern der Bundesregierung statt. So nahm der Vorsitzende Peter Dabrock bereits am 26. Februar am Forum Bellevue des Bundespräsidenten teil.

Zuvor schon hatte er am 16. Januar an einem Fachgespräch im Gesundheitsausschuss zur Digitalisierung im Gesundheitswesen teilgenommen und dort das Konzept der Datensouveränität vorgestellt, welches der Ethikrat in seiner 2017 veröffentlichten Stellungnahme „Big Data und Gesundheit“ entwickelt hatte. Am 31. Januar traf er sich auch zu einem ersten Gespräch mit dem neuen Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, Ralph Brinkhaus. Um das Konzept der Datensouveränität ging es dann erneut beim Vortrag von Peter Dabrock in der Enquete-Kommission „Künstliche Intelligenz“ am 1. April.

Über das Jahr gab es auch Gespräche mit Arbeitsgruppen der Fraktionen der CDU/CSU, der Grünen und der SPD, wobei es in diesen Gesprächen zumeist um das Thema der Genomeditierung beim Menschen ging. An dem Gespräch mit der SPD-Fraktion am 10. April nahm dabei auch Emmanuelle Charpentier teil, eine der Erfinderinnen der CRISPR/Cas9-Technologie, mit der die Genomeditierung überhaupt erst möglich wurde.

Am Austausch mit dem Bundestag beteiligten sich auch weitere Ratsmitglieder. So waren die Ratsmitglieder Sigrid Graumann, Steffen Augsberg und Wolfram Henn als Einzelsachverständige zur Anhörung im Bundestag am 20. Februar zum Thema Suizidbeihilfe eingeladen. Wolfram Henn stellte am 23. Oktober in der Anhörung des Gesundheitsausschusses zum Thema Impfpflicht auch die Stellungnahme des Ethikrates „Impfen als Pflicht?“ vor. Ausdrücklich als Einzelsachverständiger und nicht als Vorsitzender des Ethikrates war Peter Dabrock am 25. September zur Anhörung im Gesundheitsausschuss zum Thema Widerspruchsregelung bei der Organspende eingeladen.

Die Reihe der Gespräche mit Vertretern der Bundesregierung eröffnete Peter Dabrock am 21. Februar mit der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner, um sich mit ihr über das Thema neue molekularbiologische Techniken einschließlich der Genomeditierung bei Pflanzen auszutauschen. Ein weiteres Gespräch gab es dazu auch am 17. April mit Hermann Onko Aeikens, Staatssekretär im BMEL. Mit der Staatsministerin im Bundeskanzleramt und Beauftragten der Bundesregierung für Digitalisierung, Dorothea Baer, traf sich der Vorsitzende am 8. April im Bundeskanzleramt zu einem Austausch über Fragen der Digitalisierung, Künstlichen Intelligenz und Datensouveränität. Und mit der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Anja Karliczek, sprach Peter Dabrock am 12. April über das Thema Genomeditierung beim Menschen sowie über zukünftige Themen, die sich aus den Entwicklungen in den Lebenswissenschaften für den Ethikrat ergeben könnten.

Internationale Initiativen und Kontakte

Nach dem Ethikratgesetz ist der Deutsche Ethikrat auch gehalten, mit nationalen Ethikräten und vergleichbaren Einrichtungen anderer Staaten und internationaler Organisationen zusammenzuarbeiten. Im Jahr 2019 standen drei Treffen auf dem Programm. Im April 2019 kamen Ethikräte Europas zu ihrem 24. Treffen (NEC-Forum) in Iasi/Rumänien zusammen. Die turnusmäßigen Treffen mit Delegierten der Österreichs und der Schweiz sowie der Ethikräte Frankreichs und Großbritanniens fanden im Oktober und November statt.

NEC-Forum

Die vielfältigen kulturellen und historischen Prägungen in der europäischen Region beeinflussen auch die Werte, die den Menschen wichtig sind. Auf dem 24. NEC-Forum – dem Treffen der nationalen Ethikräte Europas – diskutierten die Teilnehmer am 4. und 5. April 2019 im rumänischen Iasi über unterschiedliche und gemeinsame Werte in Europa sowie über die praktischen ethischen Herausforderungen, die sich beim Zusammenwirken unterschiedlicher Volksgruppen ergeben können.

Zu Themen wie Embryonenforschung oder digitaler Sicherheit und Überwachung gibt es beispielsweise in verschiedenen Ländern und Regionen Europas sehr unterschiedliche moralische Auffassungen. Matthias Kaiser von der Universität Bergen in Norwegen berichtete von seiner Forschung, geografische Unterschiede in einem „Wertatlas“ zu kartografieren und mit möglicherweise relevanten Faktoren wie religiösen Strömungen oder politischen Erfahrungen zu verknüpfen. Ein besseres Verständnis solcher Wertelandschaften könnte hilfreich bei der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene sein. Dazu stellte Niels Mejlgaard von der dänischen Universität Aarhus ein aktuelles europäisches Projekt vor, das darauf abzielt, ein Instrument zu entwickeln, mit dem sich eine gute Praxis zur Forschungsintegrität europaweit einheitlich und nutzerfreundlich umsetzen lasse.

Der sensible Umgang mit unterschiedlichen Wertevorstellungen und kulturellen Hintergründen spielte auch eine wichtige Rolle beim zweiten Themenschwerpunkt des NEC-Forums, in dem es um Verletzlichkeit und Migration ging. Migrantinnen und Migranten sowie andere Personengruppen mit kulturellen Merkmalen oder politischen und psychologischen Erfahrungen, die von denen der lokalen Bevölkerungsmehrheit abweichen, können auf besondere Weise verletzlich sein. Dies sollte sowohl bei der Forschung mit solchen Gruppen als auch bei ihrer medizinischen Versorgung angemessen berücksichtigt werden, forderten Ron Iphofen aus Großbritannien und Önver Andreas Cetrez von der schwedischen Universität Uppsala in ihren Vorträgen.

Dass eine solche Berücksichtigung gerade in der Sozialforschung vielfach noch nicht ausreichend funktioniert, kritisierte der Soziologe Will van den Hoonaard von der kanadischen

Universität von New Brunswick im Rahmen des dritten Schwerpunkts des Forums, der sich mit Forschungsethik befasste. Gerade in der ethnologischen Forschung fehle es bislang an klaren Richtlinien für einen sensiblen Umgang mit den zu erforschenden Menschen, die deren kulturelle Besonderheiten und Bedürfnisse angemessen berücksichtigten. Doch selbst wo solche Richtlinien und bewährten Verfahren für die Planung und Durchführung von Forschung mit Menschen schon existierten, wie zum Beispiel in der medizinischen Forschung, würden sie ihr Ziel, einen ethisch einwandfreien Forschungsprozess zu gewährleisten, nicht immer erreichen. Dies illustrierte Vedran Katavic von der kroatischen Universität Zagreb in seinem Vortrag zu Fälschungen und anderen Beispielen von Fehlverhalten und Schwächen in der evidenzbasierten Medizin. Gerade in jüngerer Zeit habe die Beschleunigung innerhalb des Wissenschaftsbetriebs die Versuchung, sich mit unlauteren Mitteln im Wettbewerb zu behaupten, deutlich intensiviert. Hier bedürfe es fortwährender Wachsamkeit und Aufklärung, um wissenschaftliches Fehlverhalten einzudämmen, so Katavics Diagnose.

In der weiteren Diskussion vertieften die Teilnehmer des NEC-Forums insbesondere Fragen zum sensiblen Umgang mit verletzlichen Personen und Gruppen in der Forschung und zur angemessenen Gestaltung von Teilnahmeverfahren. Ein gemeinsames Ergebnis beider Diskussionsprozesse war die Erkenntnis, dass starre Definitionen und Verfahren in solchen dynamischen und thematisch wie regional höchst variablen Prozessen schnell an ihre Grenzen stoßen. Man müsse vielmehr Wege finden, geeignete Analyse- und Reflexionsschritte in die Projektgestaltung einzubauen, die sicherstellten, dass die Beteiligten in einem transparenten und gut dokumentierten Prozess sorgfältig ausgewählt und ihre Besonderheiten und Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden.

Treffen der Ethikräte Deutschlands, Österreichs und der Schweiz

Die schnelle, unkontrollierbare und teilweise gezielte Verbreitung von Falschinformationen in sozialen Medien und im Internet unterminieren nicht nur das Vertrauen in politische Entscheidungsprozesse, sondern beeinflussen auch das Verhältnis der Menschen zu diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen der modernen Medizin. Welche Strategien Bioethikkommissionen und Ethikräte hiergegen einsetzen können war Thema des Treffens der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (CH), des Deutschen Ethikrates und der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt (AT) im Oktober 2019 in Wien.

Gleich zu Beginn des Treffens betonte die amtierende österreichische Bundeskanzlerin Brigitte Bierlein die Relevanz des Themas: „Die Bedrohung durch Desinformation ist allumfassend

und grenzüberschreitend. Umso mehr ist die Zusammenarbeit zwischen den Ethikkommissionen und eine noch stärkere gemeinschaftliche Vorgangsweise auf europäischer Ebene notwendig“, sagte sie in ihrer Eröffnungsrede. Besonders wichtig seien dabei Kommunikation und sachliche Information der Bevölkerung. Als Beratungsgremien würden die Ethikräte hierbei einen bedeutenden Beitrag leisten.

Ingrid Brodning, Journalistin, IT-Expertin und digitale Botschafterin Österreichs bei der Europäischen Union, führte anschließend mit ihrem Hauptvortrag in die Thematik ein. Gerade im Bereich der Medizin seien falsche Informationen besonders gefährlich, da hierdurch Menschenleben gefährdet werden könnten. Zudem stützten sich Falschmeldungen oftmals auf Emotionen und erzeugten somit eine höhere Aufmerksamkeit im Netz. Nüchterne Sachargumente würden dagegen oftmals weniger stark wahrgenommen. Richtigstellungen sollten Emotionen daher ernst nehmen, sowie klug und gut verständlich formuliert werden.

Strategien gegen Desinformationen

Den aktuellen gesellschaftlichen Kontext beleuchtete Ralf Jox, Mitglied der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin der Schweiz. Politik und Gesellschaft seien mit einer neuen Art der Öffentlichkeit konfrontiert, die es jeder Person zu jeder Zeit ermögliche, Inhalte ohne Qualitäts- und Wahrheitskontrolle zu veröffentlichen. Kennzeichnend sei dabei eine Verkürzung der Informationen, bildbasierte Kommunikation und ein Wettbewerb um Aufmerksamkeit. Demgegenüber stünden im Bereich der Medizin eine Explosion und Beschleunigung des Wissens sowie eine Hyperspezialisierung. Ethikräte seien als Expertengremien auf der einen Seite zwar anerkannt und würden einen effektiven Beitrag zur Meinungsbildung leisten, auf der anderen Seite seien sie jedoch auch regelmäßig mit Legitimationsfragen konfrontiert und stünden unter Rechtfertigungsdruck, so Alena Buyx vom Deutschen Ethikrat. Wichtig sei daher, die Angreifbarkeit der Gremien zu reduzieren. Dies könne beispielsweise durch mehr Transparenz bei den Berufungsverfahren sowie der Offenlegung von möglichen Interessenkonflikten und Befangenheiten gelingen. Darüber hinaus seien die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Themenwahl und partizipatorische Veranstaltungsformate geeignete Maßnahmen. Andrea Bronner von der österreichischen Bioethikkommission beleuchtete Verschwörungstheorien aus einer psychodynamischen Perspektive. Verschwörungstheorien erfüllten demnach eine sinnstiftende Funktion, indem sie komplexe Vorgänge auf eine spezielle Ursache reduzierten. Ein weiteres Merkmal von Verschwörungstheorien sei zudem die Unterteilung in „Gut“ und „Böse“. Dies würde den jeweiligen Gruppen erlauben, ohne Schuldgefühle und Beinträchtigung des Selbstwertgefühls agieren zu können.

Verheißungen der Alternativmedizin

Ein weiteres Thema des Treffens waren alternativmedizinische Konzepte und ihre Wissenschaftlichkeit. Michael Freissmuth von der österreichischen Bioethikkommission führte in die Thematik ein und legte die Gründe dar, warum Alternativmedizin in Österreich von der Erstattung ausgeschlossen ist. Am Beispiel der

Mukoviszidose stellte Stephan Kruij vom Deutschen Ethikrat im Anschluss einige Behandlungsmethoden der Komplementärmedizin vor, die trotz unzureichender Evidenz auf dem deutschen Markt angeboten werden. Er betonte dabei aber auch, dass selbst „schulmedizinische“ Behandlungsmethoden nicht immer zu einer statistisch signifikanten Verbesserung der Lebensqualität führten. Voraussetzung für eine wirksame lebenslange Therapie seien im Fall der Mukoviszidose eine regelmäßige Rehabilitation, eine systematische Patientenschulung und ein niedrigschwelliger Zugang zu Expertenwissen. Eine ausschließliche medikamentöse Behandlung sei daher nicht immer zielführend. Tanja Krones von der Schweizerischen Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin forderte, dass Nutzen und Risiko von medizinischen Maßnahmen aus Patientensicht zu abgewogen und Ressourcen im Gesundheitswesen auf der Basis relevanter ethischer Prinzipien zu verteilt werden sollten.

Umgang mit Desinformation zum Impfen

Am Fallbeispiel Impfen beleuchtete Wolfram Henn vom Deutschen Ethikrat wie Impfskepsis durch gezielte Falschinformation in Impfverweigerung umschlagen könne. Der Irrglaube, dass Impfungen schädlich seien, würde durch die vorsätzliche Verbreitung von Verschwörungstheorien und die Schaffung von Bedrohungsszenarien verstärkt, insbesondere wenn die Personen, die diese Informationen verbreiten, sich als Autoritäten präsentierten. Henn stellte die Stellungnahme „Impfen als Pflicht?“ vor, die der Deutsche Ethikrat im Juni 2019 veröffentlicht hatte und in der der Rat ein Maßnahmenbündel zur Erhöhung der Masernimpfquote formulierte. Das nächste Treffen der drei Räte wird 2020 auf Einladung des Deutschen Ethikrates in Berlin stattfinden.

Treffen der Ethikräte Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens

<https://bit.ly/36mjzdy>

Robotik und Pflege, Tierethik, Zugang zu innovativen Therapien und Keimbahneingriffe – das waren die Themen des Trilateralen Treffens, zu dem der Deutsche Ethikrat am 13. November 2019 die Ethikräte Frankreichs (Comité Consultatif National d'Éthique) und Großbritanniens (Nuffield Council on Bioethics) eingeladen hatte. Angesichts der schnellen Entwicklungen auf dem Gebiet des Genome-Editing beschlossen die drei Gremien, eine gemeinsame Erklärung zu den ethischen Herausforderungen von Keimbahneingriffen abzugeben.

Einmal im Jahr tauschen sich die drei Ethikräte zum Stand ihrer aktuellen Arbeiten aus und diskutieren Entwicklungen im Bereich der Bioethik sowie Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene. Die inhaltlichen Überschneidungen sind derzeit hoch, was einen besonders anregenden Austausch ermöglichte. Die zunehmende digitale Durchdringung des Gesundheits- und Pflegebereichs beispielsweise hat nicht nur der Deutsche Ethikrat aktuell zum Thema Robotik und Pflege aufgegriffen und davor in der Stellungnahme Big Data und Gesundheit. Auch der NCOB hat kürzlich eine Bioethics Briefing Note

zu Anwendungen von künstlicher Intelligenz im Gesundheitsbereich und in der Forschung herausgegeben, und das CCNE hat eine Stellungnahme zum Thema Digitalisierung und Gesundheit veröffentlicht sowie im Auftrag des Premierministers einen gesonderten Lenkungsausschuss für digitale Ethik eingerichtet.

Ethische Fragen im Umgang mit Tieren hat der Deutsche Ethikrat zuletzt mit Blick auf die Nutztierhaltung in der Landwirtschaft untersucht und bereits 2011 zum Thema Mensch-Tier-Mischwesen in der Forschung. Der NCOB untersucht derzeit die ethischen Aspekte des Einsatzes von Genome-Editing an Nutztieren und begleitet die nationale Diskussion zur Ethik von Tierversuchen seit vielen Jahren intensiv.

Der Zugang zu innovativen Therapien wirft für Gesundheitssysteme Fragen der Ressourcenallokation und sozialen Gerechtigkeit sowie für den Zulassungsprozess auf. Vertreterinnen und Vertreter aller drei Räte veranschaulichten die mit solchen Innovationen verbundenen Herausforderungen. Der NCOB hat zu diesem Themenkreis mehrere Bioethics Briefing Notes veröffentlicht, während der DER sich im Rahmen einer öffentlichen Abendveranstaltung der Reihe Forum Bioethik und einer Ad-hoc-Empfehlung bislang vornehmlich auf den Aspekt der seltenen Erkrankungen konzentriert hat.

Zum Thema Genome-Editing und Keimbahneingriffe tauschen sich alle drei Räte seit Jahren intensiv aus und haben jeweils eigene Stellungnahmen veröffentlicht oder noch in Arbeit. Angesichts der rapiden Entwicklungen der Technologien und des international zunehmenden Interesses an Eingriffen in die menschliche Keimbahn, über die derzeit mehrere internationale Komitees beraten, waren sich alle Anwesenden einig, dass die in den einzelnen Stellungnahmen aufgestellten Forderungen für eine angemessene ethische Prüfung und Begleitung des Diskurses sowie potenzieller Anwendungen noch mehr Gehör verdienen. Zu diesem Zweck haben die drei Ethikräte die übereinstimmenden Empfehlungen ihrer Stellungnahmen in einem gemeinsamen Statement noch einmal kompakt aufbereitet. Die gemeinsame Erklärung wurde in Nachgang des Trilateralen Treffens verfasst. Sie wird im März 2020 im Wissenschaftsmagazin Nature veröffentlicht.

Publikationen

Mit seinen Publikationen – den Stellungnahmen, den Ad-hoc-Empfehlungen und den Infobriefen – unterbreitet der Deutsche Ethikrat der Öffentlichkeit ein breit gefächertes Angebot, sich über die Aktivitäten des Rates zu informieren. Die Druckfassungen dieser Publikationen können kostenfrei bei der Geschäftsstelle des Ethikrates bestellt oder als PDF-Dateien von den Internetseiten des Rates abgerufen werden.

Stellungnahmen und Ad-hoc-Empfehlungen

Die Stellungnahmen sind das Ergebnis intensiver Beratungen des Deutschen Ethikrates im Rahmen seiner monatlichen Plenarsitzungen, der Treffen der ratsinternen Arbeitsgruppen sowie von Anhörungen und Expertengesprächen. Sie sind das Kernstück seiner Publikationstätigkeit und werden nicht nur wegen ihrer konkreten Empfehlungen geschätzt, sondern auch und vor allem wegen der tiefgründigen Analyse des wissenschaftlichen Sachstands eines Themas, seiner rechtlichen Rahmung und seiner ethischen Bewertung. Die in der Gesellschaft wie im Ethikrat

vertretenen, zum Teil kontroversen Positionen werden ausführlich dargestellt, Argumentationslinien aufgezeigt und Handlungsoptionen abgeleitet.

Im Jahr 2019 hat der Deutsche Ethikrat zwei Stellungnahmen veröffentlicht: „Eingriffe in die menschliche Keimbahn“ (9. Mai) und „Impfen als Pflicht?“ (27. Juni).

Infobriefe

Der Infobrief, dessen Untertitel „Informationen und Nachrichten aus dem Deutschen Ethikrat“ lautet, ist geschaffen worden, um die im Ethikrat diskutierten Themen einer interessierten Öffentlichkeit auf verständliche Weise nahezubringen. Auf der Grundlage des umfangreichen Textmaterials, das die Stellungnahmen des Ethikrates ebenso umfasst wie die Mitschriften seiner öffentlichen Sitzungen und Veranstaltungen, erstellen Mitarbeiter der Geschäftsstelle die Beiträge dieses zweimal jährlich erscheinenden Periodikums, das – wie alle anderen Publikationen auch – von den Internetseiten des Ethikrates abrufbar ist.

Entwicklung der gesellschaftlichen Debatte

Fortpflanzungsmedizin

Im April sorgte ein Beschluss des Bundesgerichtshofs für Aufsehen, der einer Leihmutter als biologischer Mutter die rechtliche Mutterschaft zuerkannte. Die Richter entschieden, dass auf die rechtliche Abstammung eines im Ausland von einer Leihmutter geborenen Kindes deutsches Recht anzuwenden sei, sofern wie im vorliegenden Fall keine ausländische Abstammungsentscheidung vorliegt und das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Da hierzulande als Mutter eines Kindes diejenige Frau gilt, die es geboren hat, könne die von den Beteiligten gewünschte rechtliche Mutterschaft der Ehefrau nur durch ein Adoptionsverfahren erreicht werden.

Nach der ersten erfolgreich durchgeführten Gebärmuttertransplantation Deutschlands im Jahr 2016 haben in der Universitäts-Frauenklinik Tübingen nun erstmals zwei transplantierte Frauen jeweils ein gesundes Kind per Kaiserschnitt zur Welt gebracht. Wie die Ärzte im Mai mitteilten, waren beide Mütter aufgrund einer seltenen genitalen Fehlbildung ohne Scheide und Uterus geboren worden. Sie erhielten das lebend gespendete Organ wiederum von ihren Müttern, um sich den Wunsch nach einem biologisch eigenen Kind erfüllen zu können. Kritiker verwiesen indes auf die Risiken und den Aufwand dieser nicht lebensnotwendigen Intervention.

In Deutschland sind reproduktionsmedizinische Verfahren wie Leihmutterchaft oder Eizellspende verboten oder aber – wie die Embryospende – rechtlich nicht oder nur unklar geregelt. Da das aus dem Jahr 1990 stammende Embryonenschutzgesetz viele neue fortpflanzungsmedizinische Entwicklungen nicht erfasst, forderte eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe der Leopoldina und der Akademienunion in einer im Juni vorgestellten Stellungnahme eine umfassende Neuregelung der Reproduktionsmedizin in Deutschland und ein einheitliches Fortpflanzungsmedizinengesetz.

Keimbahneingriff

Im März forderten namhafte Wissenschaftler ein globales Moratorium für den klinischen Einsatz von Keimbahn-Eingriffen am Menschen. Im Fachmagazin „Nature“ plädierten die Experten, unter ihnen die Erfinderin der Genschere CRISPR/Cas9, Emmanuelle Charpentier, für ein internationales Regelwerk, in dem die Staaten sich freiwillig verpflichten, vorläufig auf DNA-Manipulationen bei Spermien, Eizellen und Embryonen zur Erzeugung genetisch veränderter Kinder zu verzichten. Die Unterzeichner hielten eine fünfjährige Pause für angemessen, schlossen genetische Veränderungen der Keimbahn zu Forschungszwecken hingegen explizit von dem Moratorium aus, solange hierbei kein genmanipulierter Embryo in eine Gebärmutter eingepflanzt wird.

Auch der Deutsche Ethikrat hielt in einer im Mai vorgelegten, vielbeachteten Stellungnahme die menschliche Keimbahn nicht für kategorisch unantastbar, gleichwohl er Keimbahneingriffe derzeit wegen ihrer unabsehbaren Risiken für ethisch unverantwortlich beurteilte. Deshalb forderte er ein Anwendungsmoratorium und empfahl Bundesregierung und Bundestag, sich für eine verbindliche internationale Vereinbarung dazu einzusetzen.

Anlass der Appelle war unter anderem die im November 2018 bekannt gewordene Geburt von Zwillingen in China, deren Erbgut mithilfe CRISPR/Cas9 pränatal so verändert worden war, dass die Kinder nunmehr gegen den Aidsreger HIV-1 resistent sein sollen. Der Fall sorgte international für Empörung und Protest, da Sicherheit, Wirksamkeit und Folgen des angewandten Verfahrens beim Menschen nicht hinreichend bekannt sind. Die verantwortlichen chinesischen Forscher wurden im Dezember von einem Gericht in Shenzhen aufgrund illegaler medizinischer Methoden zu mehrjährigen Haft- und hohen Geldstrafen verurteilt. Wie die Nachrichtenagentur Xinhua berichtete, verstießen sie dem Urteil zufolge wissentlich gegen staatliche Vorschriften und ethische Prinzipien bei der Anwendung der Gen-Editierung in der Fortpflanzungsmedizin.

Mensch-Tier-Mischwesen

Im Juli wurden in Japan erstmals Versuche genehmigt, die das Erzeugen von menschlichen Organen in lebenden Tieren ermöglichen sollen. Demnach planen Forscher der Universität Tokio, humane Stammzellen in Maus- und Rattenembryonen einzusetzen und diese dann in der Gebärmutter entsprechender Leihmuttertiere lediglich bis zur Organbildung heranwachsen zu lassen. Langfristiges Ziel des Forschungsvorhabens ist es, angesichts eines steten Organmangels eines Tages Ersatzorgane für Menschen möglicherweise in Schweinen züchten zu können.

Einen Schritt weiter scheint ein internationales Forscherteam in China gegangen zu sein, das einem Bericht der spanischen Tageszeitung „El País“ im Juli zufolge bereits menschliche Stammzellen in Affenembryonen injiziert haben soll. Die Wissenschaftler setzten bei dem Experiment, dessen Ergebnisse noch nicht veröffentlicht wurden, auf die nahe Verwandtschaft zwischen Menschen und Primaten, riskierten damit aber nach Ansicht von Kritikern auch die Bildung einer Mischung von menschlichen und Affenzellen im Gehirn des erzeugten Organismus.

Organspende

Mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und die Strukturen bei der Organspende zu verbessern, hat der Deutsche Bundestag im Februar einer Änderung des Transplantationsgesetzes zugestimmt. Um

die Organspendezahlen dauerhaft zu erhöhen, sollen die strukturellen und finanziellen Voraussetzungen in den Entnahmekrankenhäusern geschaffen bzw. verbessert werden. Die Regelungen umfassen unter anderem bundeseinheitlich definierte Vorgaben für die Freistellung der Transplantationsbeauftragten, eine bessere Vergütung der Kliniken, die Organentnahmen durchführen, die Einrichtung eines flächendeckenden neurologischen Bereitschaftsdienstes sowie eine verbesserte Angehörigenbetreuung.

Ergänzt und unterstützt wird das seit April geltende Gesetz vom im Juni vorgestellten „Gemeinschaftlichen Initiativplan Organspende“. Mit ihren zwölf Empfehlungen soll die Vereinbarung eines breiten Bündnisses von Institutionen und Organisationen insbesondere die Entnahmekrankenhäuser und die Transplantationsbeauftragten weiter stärken sowie die Aufklärung über die Organspende beispielsweise in Schulen fördern.

Für weitaus mehr Aufsehen sorgte indes ein von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) und Karl Lauterbach (SPD) vorgestellter Gesetzentwurf zur Einführung der Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz. Der Gruppenantrag, der von Abgeordneten verschiedener Fraktionen unterstützt wurde, sieht vor, dass jede Person als potenzieller Organspender gelten soll, sofern sie zu Lebzeiten nicht widersprochen hat. Die Erklärung gegen die Organspende solle in einem Register dokumentiert werden; ist dort kein Widerspruch hinterlegt, gelte dies als Zustimmung.

Angesichts dieses Vorstoßes brachte eine Parlamentariergruppe um Annalena Baerbock (Bündnis 90/Die Grünen) einen Gegenvorschlag ein, der darauf abzielt, die Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende zu stärken. Während die Zustimmung der Bürger weiterhin Voraussetzung bleibe, sollen mehr Aufklärung und regelmäßige Nachfragen für höhere Spenderzahlen sorgen. Auch hier solle über ein bundesweites Online-Register die Möglichkeit geschaffen werden, die Entscheidung zur Organspende einfach zu dokumentieren, zu ändern und aber zu widerrufen.

Pflege und Gesundheit

Um die Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Heimen zu verbessern, hat die Bundesregierung im Juli 2018 die „Konzertierte Aktion Pflege“ ins Leben gerufen. Nach knapp einjähriger Beratung verständigten sich die zuständigen Fachminister mit zahlreichen Akteuren der Pflegebranche auf ein Maßnahmenpaket, das mehr Personal, eine bessere Bezahlung, eine Ausbildungsoffensive, die Ausweitung des Verantwortungsbereichs Pflegenden sowie deren Entlastung durch den Einsatz digitaler Techniken vorsieht.

Um die Chancen der Digitalisierung für die Gesundheitsversorgung stärker zu nutzen, verabschiedete der Deutsche Bundestag im November das Digitale-Versorgung-Gesetz. Es zielt unter anderem darauf ab, digitale Gesundheitsanwendungen zügig in die Versorgung zu bringen, mehr Leistungserbringer an die Telematikinfrastruktur anzuschließen, die Anwendung von Telemedizin zu stärken und eine bessere Nutzbarkeit von Gesundheitsdaten für Forschungszwecke zu ermöglichen.

Impfpflicht

Ebenfalls im November stimmte der Bundestag nach intensiver Diskussion für eine Masernimpfpflicht für Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen. Das Masernschutzgesetz sieht vor, dass künftig alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr vor der Aufnahme in den Kindergarten oder die Tagespflege beziehungsweise in die Schule die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masernimpfungen nachweisen müssen. Kinder ohne Impfschutz können hingegen vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen, deren Eltern können mit einer Geldstrafe belangt werden. Gelten soll die Impfpflicht auch für die in den Gemeinschaftseinrichtungen tätigen Personen, für medizinisches Personal sowie für Bewohner und Mitarbeiter in Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften.

Der Deutsche Ethikrat hatte sich schon im April mit einer Pressemitteilung zur laufenden Debatte geäußert und dabei vor allem die Dominanz der Forderungen nach einer Impfpflicht für Kinder kritisiert. In seiner im Juni veröffentlichten Stellungnahme erläuterte der Ethikrat ausführlich, welche Maßnahmen er zur Steigerung der Impfquoten für Masern für empfehlenswert hält.

Schwangerschaftsabbruch

Nach über einem Jahr Debatte hat der Deutsche Bundestag im Februar das strafrechtliche Verbot von Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (§ 219a StGB) gelockert. Die Neuregelung gestattet Ärzten, Krankenhäusern und Einrichtungen künftig auch öffentlich ohne Risiko der Strafverfolgung darüber zu informieren, dass sie Abtreibungen durchführen. Außerdem können sich die Anbieter in eine von der Bundesärztekammer zentral geführten Liste eintragen lassen und dort zudem die angewendeten Methoden benennen.

Doch der Kompromiss über die Reform des Paragrafen blieb in der Folge umstritten. Zwar hob in Anbetracht der neuen Gesetzeslage das Oberlandesgericht Frankfurt am Main im Juli das Berufungsurteil des Landgerichts Gießen gegen die Frauenärztin Kristina H., deren Fall die bundesweite Debatte über den Abtreibungsparagrafen ins Rollen gebracht hatte, auf und verwies das Verfahren zur erneuten Verhandlung zurück an das Landgericht. Dieses verurteilte die Angeklagte im Dezember jedoch abermals zur Zahlung einer Geldstrafe, da sie auf der Internetseite ihrer Arztpraxis nicht nur darüber informiert, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornimmt, sondern auch erläutert, welche Methoden sie anbietet.

Bereits im Juni verurteilte das Amtsgericht Tiergarten zwei Berliner Frauenärztinnen wegen unzulässiger Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft zu Geldstrafen. Auch sie informierten nach Ansicht der Richter auf der Internetseite ihrer Gemeinschaftspraxis nicht nur über das Ob, sondern ebenso über das Wie des Schwangerschaftsabbruchs, was auch nach der Neufassung des Paragrafen weiterhin strafbar ist. Während das Kammergericht im November das erstinstanzliche Urteil gegen die Angeklagte Bettina G. bestätigte, hatte die Revision ihrer mitangeklagten Kollegin, die selbst keine Abbrüche anbietet, dagegen

Erfolg. Bettina G. wiederum reichte im Dezember Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein, da § 219a in seiner neuen Fassung die Grundrechte auf Äußerungs- und Berufsfreiheit der Ärztin verletze.

Suizid und Hilfe zum Suizid

Im April lehnte der Bundesgerichtshof die Arzthaftung wegen der Lebensverlängerung eines schwer demenzkranken und im Sterben liegenden Patienten durch künstliche Ernährung ab und hob damit ein Urteil des Oberlandesgerichts München auf, das dem klagenden Sohn ein Schmerzensgeld zugesprochen hatte. Auch wenn der Beklagte es unterließ, die Frage der Fortsetzung oder Beendigung der Sondenernährung eingehend zu erörtern, verbiete es sich, das Leben als Schaden anzusehen, so die Richter.

Im Mai lehnte das Bundesverwaltungsgericht den Antrag eines älteren Ehepaars auf Zugang zu einem Betäubungsmittel zum Zweck der gemeinsamen Selbsttötung ab. Das Gericht bestätigte die vorinstanzlichen Urteile und wies die Revision der Kläger zurück. Diese hatten die Mittel auf Vorrat erwerben wollen, um ihr Leben zu einem Zeitpunkt beenden zu können, in dem sie noch handlungsfähig und von schweren Erkrankungen verschont seien. Im Gegensatz zum Urteil von 2017, das eine Ausnahme des Abgabeverbots für schwer und unheilbar kranke Menschen in extremen Ausnahmesituationen gestattet, lagen diese Voraussetzungen diesmal nicht vor.

Im Juli sprach der Bundesgerichtshof zwei Ärzte vom Vorwurf der Unterstützung von Selbsttötung sowie der Unterlassung von Rettungsmaßnahmen frei. Da in beiden Fällen die Suizidenten ihren Sterbewunsch freiverantwortlich bildeten und eigenverantwortlich umsetzten, bestand für die Angeklagten nach Ansicht der Richter weder eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für ihre im Vorfeld der Suizide geleisteten Beiträge noch eine der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Sterbewilligen zuwiderlaufende Verpflichtung zur Lebensrettung.

Im November befand das Verwaltungsgericht Köln, dass das generelle Verbot des Erwerbs von Betäubungsmitteln zur Selbsttötung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei, und setzten sechs Klageverfahren schwerkranker Menschen aus, denen der Zugang zu einer tödlichen Dosis Natrium-Pentobarbital verwehrt wurde. Da die staatliche Schutzpflicht für das Leben in begründeten Einzelfällen hinter das Recht des Einzelnen auf einen frei verantworteten Suizid zurücktreten könne, der Gesetzgeber den Erwerb von Medikamenten zur Selbsttötung im Betäubungsmittelgesetz aber generell ausschließen wolle, sahen die Richter keine Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung und legten dem Bundesverfassungsgericht die einschlägigen Vorschriften zur Prüfung vor.

Vorgeburtliche Diagnostik

Nach einem etwa dreijährigen Bewertungsverfahren beschloss der Gemeinsame Bundesausschuss im September, die Kosten für nichtinvasive pränatale Tests (NIPT) für Schwangerschaften

mit besonderen Risiken zukünftig als Kassenleistung zu erstatten. Der Beschluss sieht vor, dass eine vorgeburtliche genetische Untersuchung hinsichtlich des Vorliegens einer Trisomie 13, 18 oder 21 in begründeten Einzelfällen nach ärztlicher Aufklärung und Beratung unter Verwendung einer noch zu erstellenden Versicherteninformation eingesetzt werden kann. Ziel ist es, mittels derartiger Bluttests risikobehaftete körperlichen Eingriffe, die als schwerwiegendste Komplikation eine Fehlgeburt zur Folge haben können, nach Möglichkeit zu vermeiden. Indes befürchten Kritiker, dass die Hemmschwelle für einen Schwangerschaftsabbruch sinken könnte, da der Test bereits ab der 10. Schwangerschaftswoche die Wahrscheinlichkeit einer Trisomie bestimmen kann.

Schwangerschaft und Geburt

Für großes Aufsehen sorgte im November ein Strafverfahren gegen zwei Berliner Frauenärzte wegen der gezielten Tötung eines kranken, aber lebensfähigen Zwillingsskindes. Die Richter des Landgerichts Berlin sahen es als erwiesen an, dass die beiden Gynäkologen während eines Kaiserschnitts bei einer Patientin zunächst ein erstes gesundes Mädchen entbunden, deren eineiige Zwillingsschwester aber mittels einer Kaliumchlorid-Injektion bewusst getötet hatten und verurteilten die Mediziner zu Bewährungsstrafen. Zwar hatten sich die Eltern aufgrund der bereits im Verlauf der Schwangerschaft diagnostizierten schweren Hirnschädigung des kranken Mädchens für eine rechtlich zulässige Spätabtreibung entschieden, die Ärzte verzichteten jedoch zum Schutz des gesunden Fötus auf einen selektiven Fetoizid und warteten stattdessen den Beginn der Geburt ab, was im Sinne des Strafgesetzbuches als Totschlag gewertet wurde.

Ausblick

Das Jahr 2020 wird für den Ethikrat ganz im Zeichen des Auslaufens der Amtsperiode sowie der Neu- beziehungsweise Wiederberufung der Ratsmitglieder im April stehen. Mindestens zehn Ratsmitglieder, darunter der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreterinnen, werden turnusmäßig aus dem Rat ausscheiden, da ihre zweite Amtszeit dann abgelaufen ist.

Zuvor jedoch beabsichtigt der Ethikrat bis Anfang April noch die Arbeiten an den Themen Robotik in der Pflege sowie zum Tierwohl in der Nutztierhaltung abzuschließen und die Stellungnahmen zu veröffentlichen. Im Februar ist außerdem noch vorgesehen, in der Reihe Forum Bioethik eine öffentliche Veranstaltung zum Thema Transidentität bei Kindern und Jugendlichen durchzuführen. Und sofern die Arbeiten rechtzeitig beendet werden können, ist auch die Veröffentlichung einer gemeinsamen Erklärung des britischen, französischen und deutschen Ethikrates zur Keimbahnintervention beim Menschen geplant.

Ende April werden dann die neu und erneut berufenen Ratsmitglieder zu ihrer ersten Sitzung in der neuen Amtsperiode zusammenkommen und dabei eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden und die Stellvertreter wählen. Die Anfangszeit wird dann vor allem von der Suche nach neuen Themen für Stellungnahmen des Ethikrates geprägt sein. Die Ende Juni stattfindende Jahrestagung wird sich mit Fragen der Ernährungsverantwortung und Gesundheit befassen.

Im Herbst wird es dann wieder Treffen mit den Ethikräten aus Österreich und der Schweiz in Berlin sowie ein trilaterales Treffen mit den französischen und britischen Kollegen in Paris geben. Den Höhepunkt zum Abschluss des Jahres wird das Treffen der Ethikräte der europäischen Mitgliedstaaten im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft in Berlin bilden.

Mitglieder des Deutschen Ethikrates

(bis 10. April 2020)

Prof. Dr. theol. Peter Dabrock (Vorsitzender)
Prof. Dr. med. Katrin Amunts (stellvertretende Vorsitzende)
Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Volker Lipp (stellvertretender Vorsitzender)
Prof. Dr. med. Claudia Wiesemann (stellvertretende Vorsitzende)

Constanze Angerer, Präsidentin a. D. des Landgerichts München I
Prof. Dr. iur. Steffen Augsberg
Prof. Dr. theol. Franz-Josef Bormann
Prof. Dr. med. Alena M. Buyx
Prof. em. Dr. iur. Dr. h. c. Dagmar Coester-Waltjen
Dr. med. Christiane Fischer
Prof. em. Dr. phil. habil. Dr. phil. h. c. lic. phil. Carl Friedrich Gethmann
Prof. Dr. theol. Elisabeth Gräß-Schmidt
Prof. Dr. rer. nat. Dr. phil. Sigrid Graumann
Prof. Dr. med. Wolfram Henn
Prof. Dr. iur. Wolfram Höfling
Prof. Dr. (TR) Dr. phil. et med. habil. Ilhan Ilkilic
Prof. Dr. rer. nat. Ursula Klingmüller
Stephan Kruijff
Prof. Dr. phil. Dr. h. c. Dipl.-Psych. Andreas Kruse
Prof. Dr. phil. Adelheid Kuhlmeier
Prof. Dr. med. Leo Latasch
Prof. Dr. theol. Andreas Lob-Hüdepohl
Prof. em. Dr. iur. Reinhard Merkel
Prof. Dr. phil. Judith Simon
Prof. Dr. med. Elisabeth Steinhagen-Thiessen
Dr. phil. Petra Thorn

Anhang

Arbeitsgruppen 2019

Die Arbeitsgruppen des Deutschen Ethikrates werden aus der Mitte des Rates heraus konstituiert und erstellen und bearbeiten Textentwürfe für die Plenardebatten. Die im Folgenden genannten Gruppen sind im Laufe des Jahres 2019 zu 59 Sitzungen zusammengekommen.

Keimbahneingriffe beim Menschen

Sprecherin: Buyx

Mitglieder: Amunts, Augsburg, Bormann, Coester-Waltjen, Dabrock, Gethmann, Graumann, Henn, Höfling, Klingmüller, Kruij, Lob-Hüdepohl, Merkel, Thorn, Wiesemann

Impfen als Pflicht?

Sprecher: Henn

Mitglieder: Augsburg, Bormann, Buyx, Coester-Waltjen, Dabrock, Fischer, Gethmann, Gräb-Schmidt, Höfling, Ilkilić, Klingmüller, Latasch, Lob-Hüdepohl, Simon, Wiesemann

Jahrestagung 2019

Sprecherin: Wiesemann

Mitglieder: Augsburg, Merkel, Simon, Steinhagen-Thiessen

Herbsttagung 2019

Sprecher: Lipp

Mitglieder: Amunts, Buyx, Dabrock, Gethmann, Gräb-Schmidt, Kruij, Lob-Hüdepohl, Simon, Wiesemann

Forum Bioethik (Februar 2019)

Sprecherin: Wiesemann

Mitglieder: Graumann, Simon, Thorn

Jahrestagung 2020

Sprecherin: Gräb-Schmidt

Mitglieder: Angerer, Augsburg, Buyx, Coester-Waltjen, Fischer, Höfling, Simon, Steinhagen-Thiessen

Robotik und Pflege

Sprecher: Kruse

Mitglieder: Amunts, Bormann, Buyx, Dabrock, Fischer, Graumann, Gräb-Schmidt, Höfling, Kuhlmei, Lipp, Lob-Hüdepohl, Merkel, Simon, Steinhagen-Thiessen, Wiesemann

Tierethik

Sprecher: Augsburg

Mitglieder: Buyx, Dabrock, Gethmann, Graumann, Höfling, Ilkilić, Kruij, Latasch, Lob-Hüdepohl, Merkel, Simon

Arbeitsweise

Der Deutsche Ethikrat ist in seiner Tätigkeit unabhängig und nur an den durch das Ethikratgesetz (EthRG) begründeten Auftrag gebunden. Gemäß § 6 Abs. 2 EthRG hat sich der Ethikrat eine Geschäftsordnung gegeben, die seine Arbeitsweise konkret regelt.

Der Ethikrat erarbeitet seine Stellungnahmen aufgrund eigenen Entschlusses, kann aber auch vom Deutschen Bundestag oder der Bundesregierung damit beauftragt werden. Des Weiteren ist der Deutsche Ethikrat gehalten, dem Bundestag und der Bundesregierung zum Ablauf jedes Kalenderjahres schriftlich über seine Aktivitäten und den Stand der gesellschaftlichen Debatte Bericht zu erstatten.

Der Ethikrat kommt einmal monatlich zu einer in der Regel öffentlichen Plenarsitzung in Berlin zusammen. Um einzelne Themen oder ganze Themenbereiche zu erörtern, bildet der Rat aus seiner Mitte heraus Arbeitsgruppen, die bei der Erarbeitung der Textentwürfe für die Stellungnahmen federführend sind und außerhalb der regulären Plenardebatten nach Bedarf zu ihren Sitzungen zusammentreffen. Darüber hinaus kann der Ethikrat Untersuchungen durchführen lassen, Gutachten einholen und Sachverständige zu seiner Arbeit, insbesondere zur Unterstützung der Arbeitsgruppen, hinzuziehen.

Der Deutsche Ethikrat wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt, die gemäß § 8 EthRG vom Präsidenten des Deutschen Bundestages eingerichtet wurde und bei der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften angesiedelt ist. Die Rahmenbedingungen für die Ansiedlung der Geschäftsstelle sind durch eine Vereinbarung zwischen der Bundestagsverwaltung und der Akademie geregelt.

Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Recherche, Bereitstellung und Auswertung von wissenschaftlichen Dokumenten zu den Arbeitsthemen des Rates, für die Erstellung von Publikationsbeiträgen, die Planung und Durchführung der Sitzungen und der öffentlichen Veranstaltungen sowie für die Veröffentlichung der Stellungnahmen und anderer Dokumente. Die Pflege der Medienkontakte, die Beantwortung von Anfragen aus der Öffentlichkeit, die Betreuung der Webpräsenz des Ethikrates sowie die Pflege internationaler Kontakte gehören ebenso zu den zentralen Aufgaben der Geschäftsstelle. Der Geschäftsstelle gehörten im Jahr 2019 die folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an:

- Dr. Joachim Vetter (Leiter der Geschäftsstelle),
- Dr. Thorsten Galert (Wissenschaftlicher Referent),
- Dr. Nora Schultz (Wissenschaftliche Referentin),
- Dr. Stephanie Siewert (Wissenschaftliche Referentin),
- Ulrike Florian (Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit),
- Torsten Kulick (Wissenschaftlicher Dokumentar),
- Carola Böhm (Nationale Angelegenheiten und Sitzungsvorbereitung),

- Christian Hinke (Internationale Angelegenheiten),
- Petra Hohmann (Sekretariat),
- Steffen Hering (Studentische Hilfskraft).

Finanzierung

Die Kosten des Deutschen Ethikrates und seiner Geschäftsstelle trägt der Bund. Für seine Arbeit waren im Jahr 2019 im Haushalt des Deutschen Bundestages (Einzelpunkt 02, Titel 52603-011) 1,945 Millionen Euro eingestellt.

Ethikratgesetz

Gesetz zur Einrichtung des Deutschen Ethikrats (Ethikratgesetz – EthRG)
ausgefertigt am 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1385); in Kraft getreten am 1. August 2007

§ 1 Bildung des Deutschen Ethikrats

Es wird ein unabhängiger Sachverständigenrat gebildet, der die Bezeichnung „Deutscher Ethikrat“ trägt.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Deutsche Ethikrat verfolgt die ethischen, gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Fragen sowie die voraussichtlichen Folgen für Individuum und Gesellschaft, die sich im Zusammenhang mit der Forschung und den Entwicklungen insbesondere auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und ihrer Anwendung auf den Menschen ergeben. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Information der Öffentlichkeit und Förderung der Diskussion in der Gesellschaft unter Einbeziehung der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen;
2. Erarbeitung von Stellungnahmen sowie von Empfehlungen für politisches und gesetzgeberisches Handeln;
3. Zusammenarbeit mit nationalen Ethikräten und vergleichbaren Einrichtungen anderer Staaten und internationaler Organisationen.

(2) Der Deutsche Ethikrat führt jedes Jahr mindestens eine öffentliche Veranstaltung zu ethischen Fragen insbesondere im Bereich der Lebenswissenschaften durch. Darüber hinaus kann er weitere öffentliche Veranstaltungen, Anhörungen und öffentliche Sitzungen durchführen.

(3) Der Deutsche Ethikrat erarbeitet seine Stellungnahmen auf Grund eigenen Entschlusses, im Auftrag des Deutschen Bundestags oder im Auftrag der Bundesregierung. Er leitet seine Stellungnahmen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung vor der Veröffentlichung zur Kenntnis zu.

(4) Der Deutsche Ethikrat berichtet dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zum Ablauf jedes Kalenderjahres schriftlich über seine Aktivitäten und den Stand der gesellschaftlichen Debatte.

§ 3 Stellung

Der Deutsche Ethikrat ist in seiner Tätigkeit unabhängig und nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden. Die Mitglieder des Deutschen Ethikrats üben ihr Amt persönlich und unabhängig aus.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Deutsche Ethikrat besteht aus 26 Mitgliedern, die naturwissenschaftliche, medizinische, theologische, philosophische, ethische, soziale, ökonomische und rechtliche Belange in besonderer Weise repräsentieren. Zu seinen Mitgliedern gehören Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den genannten Wissenschaftsgebieten; darüber hinaus gehören ihm anerkannte Personen an, die in besonderer Weise mit ethischen Fragen der Lebenswissenschaften vertraut sind.

(2) Im Deutschen Ethikrat sollen unterschiedliche ethische Ansätze und ein plurales Meinungsspektrum vertreten sein.

(3) Die Mitglieder des Deutschen Ethikrats dürfen weder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch der Bundesregierung oder einer Landesregierung angehören.

§ 5 Berufung und Amtszeit der Mitglieder

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestags beruft die Mitglieder des Deutschen Ethikrats je zur Hälfte auf Vorschlag des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung.

(2) Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist einmal möglich.

(3) Die Mitglieder können jederzeit schriftlich gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestags ihr Ausscheiden aus dem Deutschen Ethikrat erklären. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer von vier Jahren berufen. In diesem Fall erfolgt die Berufung des neuen Mitglieds auf Vorschlag desjenigen Organs, das nach Absatz 1 den Vorschlag für das ausgeschiedene Mitglied unterbreitet hatte.

§ 6 Arbeitsweise

(1) Der Deutsche Ethikrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte Vorsitz und Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

(2) Der Deutsche Ethikrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Deutsche Ethikrat kann Arbeitsgruppen einsetzen und Gutachten durch dritte Personen erstellen lassen.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Die Beratungen des Deutschen Ethikrats sind öffentlich; er kann auch nicht öffentlich beraten und die Ergebnisse nicht öffentlicher Beratungen veröffentlichen.

(2) Der Deutsche Ethikrat veröffentlicht seine Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte.

(3) Vertreten Mitglieder bei der Abfassung eine abweichende Auffassung, so können sie diese in der Stellungnahme, der Empfehlung oder dem Bericht zum Ausdruck bringen.

§ 8 Geschäftsstelle

Der Deutsche Ethikrat wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle

wird vom Präsidenten des Deutschen Bundestags eingerichtet. Sie untersteht fachlich der oder dem Vorsitzenden des Deutschen Ethikrats.

§ 9 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Deutschen Ethikrats und die Angehörigen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die nicht öffentlichen Beratungen und die vom Deutschen Ethikrat als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die dem Deutschen Ethikrat gegeben und als vertraulich bezeichnet werden.

§ 10 Kosten

(1) Die Mitglieder des Deutschen Ethikrats erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Aufwandsentschädigung wird vom Präsidenten des Deutschen Bundestags festgesetzt.

(2) Die Kosten des Deutschen Ethikrats und seiner Geschäftsstelle trägt der Bund.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Geschäftsordnung

vom 25. Juli 2013

Präambel

Der Deutsche Ethikrat gibt sich gemäß § 6 Abs. 2 EthRG die nachstehende Geschäftsordnung.

§ 1 Unabhängigkeit der Mitglieder. Befangenheit.

Verschwiegenheitspflicht. Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Sie vertreten ihre persönlichen Überzeugungen und sind nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Tritt bei einer bestimmten Frage die Besorgnis eines Interessenkonflikts auf, hat das betreffende Mitglied dies der/dem Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen und mit ihr/ihm bzw. ihnen darüber ein Gespräch zu führen. Ergibt sich dabei keine Übereinstimmung darüber, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, so entscheidet der Rat in Abwesenheit der/des Betroffenen über deren/dessen Teilnahme an der entscheidenden Beratung und Beschlussfassung.

(3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung und die als vertraulich bezeichneten Unterlagen verpflichtet.

(4) Ein Mitglied kann die/den Vorsitzende/n um das Ruhen der Mitgliedschaft bitten. Das Ruhen der Mitgliedschaft bedeutet, dass das Mitglied weiterhin alle Mitteilungen der Geschäftsstelle erhält, aber nicht mehr an Sitzungen des Plenums und der Arbeitsgruppen teilnimmt und die Abwesenheit des Ratsmitgliedes bei diesen Sitzungen ohne weitere Mitteilung als entschuldigt gilt. Das Ruhen der Mitgliedschaft bedeutet weiterhin, dass das

Ratsmitglied nicht an Abstimmungen und Wahlen des Deutschen Ethikrates teilnimmt, bei Voten und Sondervoten aus dem Deutschen Ethikrat nicht berücksichtigt wird und in der Öffentlichkeit nicht als Mitglied des Deutschen Ethikrates auftritt. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald das betreffende Mitglied die/den Vorsitzende/n über den Wegfall der Ruhensgründe informiert.

§ 2 Beschlussfassung

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, entscheidet der Rat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist möglich, wenn der Rat dies mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 3 Vorsitz

(1) Die/Der Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden werden mit der absoluten Mehrheit der dem Rat angehörenden Mitglieder gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. An diesem nehmen die beiden meistunterstützten Kandidat(inn)en aus dem ersten Wahlgang teil; es entscheidet die einfache Mehrheit. Kommt es hier zu Stimmgleichheit, wird nach erneuter Aussprache ein weiterer (dritter) Wahlgang durchgeführt. Ergibt dieser ebenfalls Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Über die Anzahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter entscheidet der Rat mit einfacher Mehrheit.

(2) Die/Der Vorsitzende bzw. eine stellvertretende oder ein stellvertretender Vorsitzende/r leitet die Sitzungen und ist für ihre inhaltliche Vorbereitung verantwortlich. Sie/Er vertritt den Rat nach außen. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung nehmen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre/seine Aufgabe in der vom Rat bestimmten Reihenfolge wahr. Mit Zustimmung des Rates kann sie/er einzelne ihrer/seiner Aufgaben auf die stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

§ 4 Arbeitsprogramm

Der Rat gibt sich ein Arbeitsprogramm. Dieses wird in der Regel jährlich fortgeschrieben.

§ 5 Sitzungen

(1) Die Sitzungen finden in der Regel einmal im Monat in Berlin statt.

(2) Die Sitzungstermine werden vom Rat jeweils für einen längeren Zeitraum im Voraus festgelegt. Auf Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern hat binnen zehn Tagen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden.

(3) Die Tagesordnung soll in der jeweils vorangehenden Sitzung vorläufig beschlossen werden. Die/Der Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden können weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, wenn dafür nachträglich ein Bedürfnis auftritt. Sie sollen das tun, wenn drei Mitglieder dies verlangen. Endgültig wird über die Tagesordnung zu Beginn der betreffenden Sitzung Beschluss gefasst.

(4) Die Einladungen zu den Sitzungen sind unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen spätestens zehn Tage vorher zu versenden. Bei außerordentlichen Sitzungen beträgt die Frist drei Tage.

§ 6 Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Die Plenarsitzungen des Rates sind gemäß § 7 EthRG in der Regel öffentlich. Entscheidungen, nicht öffentlich zu beraten, werden mit der Mehrheit des Rates getroffen. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich.

(2) Die Tagesordnungspunkte, über die gemäß Absatz 1 in öffentlicher Sitzung beraten wird, sind in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen. Diese wird im Internet bekannt gemacht.

(3) Zu den öffentlichen Sitzungen ist der Zutritt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze gestattet. Bild- und Tonaufnahmen kann der Rat im Einzelfall zulassen.

§ 7 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu übermitteln. Etwaige Einwendungen sind innerhalb von zehn Tagen nach der Übermittlung zu erheben. Über Einwendungen, denen nicht Rechnung getragen wird, ist in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

(2) Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen und Veranstaltungen sind im Internet zu veröffentlichen. Die Ergebnisse nicht öffentlicher Beratungen können ebenfalls im Internet veröffentlicht werden.

§ 8 Gutachten, Sachverständige und Gäste

Der Rat kann Untersuchungen durchführen lassen, Gutachten einholen und Sachverständige zu seiner Arbeit hinzuziehen. Ferner können zu einzelnen Beratungsthemen Vertreterinnen/Vertreter der zur Erteilung von Aufträgen berechtigten Verfassungsorgane, von Behörden und Institutionen, von Organisationen und Verbänden sowie andere Gäste eingeladen werden.

§ 9 Berichterstatte, Arbeitsgruppen

(1) Der Rat kann Mitglieder mit ihrem Einverständnis als Berichterstatteinnen/Berichterstatte für bestimmte Themen bestellen.

(2) Der Rat kann ferner zur Vorbereitung einzelner Themen, aber auch zur Erörterung ganzer Themenbereiche aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen bestimmen ihre Sprecherin/ihren Sprecher und nach Bedarf Berichterstatteinnen/Berichterstatte, die die Arbeitsergebnisse vor dem Rat vertreten.

(3) § 8 gilt für die Arbeitsgruppen entsprechend.

§ 10 Voten, Veröffentlichungen

(1) Stellungnahmen, Empfehlungen, Berichte und Jahresberichte werden nach der mündlichen Erörterung des von der Berichterstattein/dem Berichterstatte bzw. von der Sprecherin/dem Sprecher der Arbeitsgruppe vorgelegten Entwurfs vom Plenum direkt in einer Sitzung oder im Umlaufverfahren gemäß § 2 Abs. 2 verabschiedet.

(2) Für die Verabschiedung von Stellungnahmen kommt das in der Anlage zur Geschäftsordnung festgelegte Verfahren zur

Anwendung. Ratsmitglieder, die mit der Abgabe der Stellungnahme und/oder mit ihrem Inhalt nicht einverstanden sind, können dies in divergierenden Voten/Empfehlungen zum Ausdruck bringen. Das abweichende Votum/die abweichende Empfehlung ist Bestandteil der Stellungnahme und wird in dieser veröffentlicht. Die Ratsmitglieder werden namentlich unter dem Votum oder der Empfehlung aufgeführt, dem oder der sie sich selbst zugeordnet haben. Bei einer Enthaltung erfolgt keine Namensnennung.

(3) Der Ethikrat kann abweichend vom Verfahren für die Verabschiedung von Stellungnahmen ausnahmsweise ein beschleunigtes Verfahren wählen, um aus zeitlich dringendem Anlass „Ad-hoc-Empfehlungen“ zu erstellen. Die Möglichkeit der Verabschiedung von Ad-hoc-Empfehlungen ist den Ratsmitgliedern in der Regel mit Versand der Tagesordnung für die Plenarsitzung anzukündigen, in der diese verabschiedet werden sollen. Zur Verabschiedung von Ad-hoc-Empfehlungen bedarf es der Zustimmung der Mehrheit aller (abweichend von § 2 Abs. 1 nicht nur der anwesenden) Ratsmitglieder. Die Abstimmung über den in der Plenarsitzung verabschiedeten Text erfolgt in der Regel im Umlaufverfahren nach § 2 Abs. 2. Auf Verlangen von Mitgliedern, deren Auffassungen vom Mehrheitsbeschluss abweichen, muss die Ablehnung in den Ad-hoc-Empfehlungen zum Ausdruck gebracht werden.

(4) Der Rat entscheidet jeweils darüber, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise Stellungnahmen, Berichte und Jahresberichte nach Zuleitung an die Bundesregierung und an den Bundestag sowie Ad-hoc-Empfehlungen veröffentlicht werden.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung

(1) Der Rat gibt die Tagesordnungen zu seinen Sitzungen dem Deutschen Bundestag oder einem von ihm eingesetzten parlamentarischen Gremium und der Bundesregierung zur Kenntnis.

(2) Der Rat kann Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung einladen, an bestimmten Beratungen teilzunehmen.

§ 12 Geschäftsstelle, Haushalt

(1) Der Rat wird bei seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt. Die Angehörigen der Geschäftsstelle unterliegen den fachlichen Weisungen des Rats und – soweit es sich um Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs handelt – der/des Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Rat entscheidet aufgrund entsprechender Vorlagen der/des Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden über die Organisation der Geschäftsstelle und, soweit es sich um Stellen des Höheren Dienstes handelt, ihre personelle Besetzung sowie über die Verwendung der ihm insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) Die Angehörigen der Geschäftsstelle nehmen nach näherer Bestimmung des Rates an den Sitzungen teil.

§ 13 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der dem Rat angehörenden Mitglieder.